

Aus dem Inhalt:

Ergebnis der Kommunalwahlen	2
Ergebnisse der hauptamtlichen Bürgermeisterwahlen	9
Ergebnis der Europawahl 2019	9
Europa und die Gemeinden (Iris Hoffmann)	13
Verhandlungsergebnisse FAG 2020 Novellierung des kommunalen FAG 2020	14
Stellungnahme der SGK MV zum Doppikerleichterungsgesetz	20
Anpassung der AufwandsentschädigungsVO	21
Aus der Bundes-SGK	21
Resolution zu Grundsteuer	23
Gutes Wohnen kommt voran	24
Initiative Zukunft des Wohnens in MV	25
Klimaschutz in den Kommunen:	27
Bundeswettbewerb: Bioenergie-Kommunen 2019	32
Broschüre: So stärken wir Kommunen	34
Wir stellen vor: Buchtipp	34
Termine	35
Impressum	37
Anhang	38

E-Mail-Adresse:

sgk@kommunales.com

Liebe SGK-Mitglieder,

am Sonntag, dem 26. Mai 2019, wurde das Europaparlament neu zusammengesetzt und in Mecklenburg-Vorpommern die Gemeindevertretungen und Kreistage gewählt und in einigen Gemeinden auch der Bürgermeister/die Bürgermeisterin neu bestimmt.



Parlamentum Europaeum

Was hat sich verändert? In der einen oder anderen Gemeinde hat sich die neue Vertretung eventuell mit einer anderen politischen Ausrichtung zusammengesetzt; mit den bisherigen politischen Entscheidungen wurde möglicherweise auch abgerechnet.



In unserem Infodienst haben wir die Ergebnisse, soweit sie bereits vorliegen, zusammengefasst, um euch so einen schnellen ersten Überblick zu geben.

Eure Linda Bode

Ergebnisse der Kommunalwahlen in den Landkreisen und den kreisfreien Städten

**Wahl der Kreistage der Landkreise sowie
der Stadtvertretung Schwerin und der Bürgerschaft Rostock
in Mecklenburg-Vorpommern
am 26. Mai 2019**

Vorläufiges Ergebnis

Wahlgebiet Land	Wahl- bezirke insges.	Erfasste Wahl- bezirke	Wahlbe- teiligung	Gültige Stimmen	Von den gültigen Stimmen entfallen auf									Anzahl und %		
					CDU	DIE LINKE	SPD	GRÜNE	AfD	FDP	NPD	FREIE WÄHLER	Einzelbewerber und Sonstige			
					Anzahl				%							
Rostock	162	162	59,6	293 411	42 433	58 408	42 286	55 706	28 294	9 651	1 633	3 790	51 210			
				98,6	14,5	19,9	14,4	19,0	9,6	3,3	0,6	1,3	17,5			
Schwerin	71	71	58,0	132 759	22 774	20 600	22 852	16 064	20 069	5 274	x	x	25 126			
				99,0	17,2	15,5	17,2	12,1	15,1	4,0	x	x	18,9			
Mecklenburgische Seenplatte	361	361	55,2	342 898	97 928	58 843	51 553	31 033	56 618	17 331	3 517	13 634	12 441			
				97,7	28,6	17,2	15,0	9,1	16,5	5,1	1,0	4,0	3,6			
Landkreis Rostock	266	266	60,1	311 968	91 874	50 218	48 174	28 017	41 257	17 208	3 481	18 543	13 196			
				97,9	29,4	16,1	15,4	9,0	13,2	5,5	1,1	5,9	4,2			
Vorpommern-Rügen	258	258	54,4	298 296	87 170	48 793	28 802	30 429	44 530	11 383	2 337	6 649	38 203			
				97,7	29,2	16,4	9,7	10,2	14,9	3,8	0,8	2,2	12,8			
Nordwestmecklenburg	177	177	59,3	224 871	51 713	36 970	48 210	21 956	27 912	10 232	2 828	4 013	21 037			
				97,8	23,0	16,4	21,4	9,8	12,4	4,6	1,3	1,8	9,4			
Vorpommern-Greifswald	303	303	57,0	326 202	95 139	41 967	34 205	27 134	55 165	10 805	9 258	7 842	44 687			
				97,5	29,2	12,9	10,5	8,3	16,9	3,3	2,8	2,4	13,7			
Ludwigslust-Parchim	314	314	58,8	305 123	79 182	49 573	67 222	19 009	38 155	14 379	5 290	6 507	25 806			
				97,9	26,0	16,2	22,0	6,2	12,5	4,7	1,7	2,1	8,5			
Mecklenburg-Vorpommern	1 912	1 912	57,6	2 235 528	568 213	365 372	343 304	229 348	312 000	96 263	28 344	60 978	231 706			
				97,9	25,4	16,3	15,4	10,3	14,0	4,3	1,3	2,7	10,4			

Ergebnisse der Kommunalwahlen 2019 in Mecklenburg-Vorpommern

Am 26. Mai 2019 wurden in Mecklenburg-Vorpommern nicht nur das Europaparlament, sondern auch die kommunalen Vertretungen neu gewählt. In 720 Gemeindevertretungen (ohne die kreisfreien Städte) waren insgesamt 7 356 Mandate zu besetzen, 520 Mandate sind es nochmals für die kreisfreien Städte und Landkreistage. Die Parteien- und Bewerberlandschaft ist dabei sehr vielfältig aufgestellt gewesen. Auf sonstige Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber entfielen mit 58,5 Prozent die meisten Kandidaten für die Gemeindevertretungen. SPD, CDU, DIE LINKE, FDP und GRÜNE stellten zusammen nur 40,3 % aller Bewerber. (PM der Landeswahlsleiterin vom 16.05.2019)

Insgesamt ist die Parteienlandschaft mit dieser Kommunalwahl vielfältiger geworden. Im Kreistag von Vorpommern-Greifswald herrscht mit 13 Parteien, Initiativen und Einzelbewerbern künftig die größte Vielfalt. (SVZ v. 27.05.2019, siehe auch Abb. zu den Wahlergebnissen.)

Die SPD musste in den kreisfreien Städten Rostock und Schwerin Verluste gegenüber der letzten Wahl in 2014 von 2,6 Prozentpunkten bzw. 2,3 Prozentpunkte hinnehmen. In den Landkreisen lagen die Verluste gegenüber der letzten Kreistagswahl zwischen minus 2,8 Prozentpunkten im Landkreis Vorpommern-Greifswald und minus 5,3 Prozentpunkte im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Insgesamt erhielt die SPD 15,4 % der Wählerstimmen gegenüber 18,9 % bei den Kommunalwahlen in 2014. Vielfach ist die SPD lediglich die viertstärkste Kraft in der Gemeinde, aber in Altwigshagen, Torgelow, Lübbtheen oder Wittenförden, in Parchim oder Wismar ist

sie erstmals oder wieder stärkste Kraft geworden. In einigen Gemeinden - wie Binz, Grabow und Selmsdorf - konnte die SPD deutliche Zugewinne verzeichnen.

Die CDU verlor gegenüber den Kommunalwahlen 2014 (33 %) 7,6 Prozentpunkte und erzielte landesweit 25,4 % der Stimmen. Die CDU verlor in allen kreisfreien Städten und Kreisen. Die Verluste lagen gegenüber 2014 zwischen 5,4 Prozentpunkten im Landkreis Vorpommern-Greifswald und 11,9 Prozentpunkten im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Die Partei DIE LINKE erreichte landesweit 16,3 % der gültigen Wählerstimmen und verlor damit 3,4 Prozentpunkte (2014: 19,7 %). Die höchsten Verluste musste DIE LINKE gegenüber 2014 in kreisfreien Städten Schwerin (9,1 Prozentpunkte) und Rostock (6,5 Prozentpunkte) hinnehmen.

Die GRÜNEN erzielten 10,3 % und konnten somit um 4,5 Prozentpunkte zulegen (2014: 5,8 %). Sie erzielten Zugewinne in allen kreisfreien Städten und Kreisen. Ihr bestes Ergebnis erreichten sie in der kreisfreien Stadt Rostock mit 19,0 % der Wählerstimmen.

Die FDP erreichte 4,3 %; dies sind 1,0 Prozentpunkte mehr als im Jahr 2014 (3,3 %). Die FDP konnte in allen kreisfreien Städten und Kreisen leichte Gewinne zwischen 0,2 Prozentpunkten im Landkreis Vorpommern-Rügen und 1,8 Prozentpunkte in den Landkreisen Rostock und Mecklenburgische Seenplatte erreichen.

Die AfD erhielt bei den Kommunalwahlen insgesamt 14,0 % der Stimmen (2014:

4,2 %). Sie erzielte Gewinne in allen kreisfreien Städten und Kreisen, zwischen 5,2 Prozentpunkten in der Hansestadt Rostock und 12,4 Prozentpunkten im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Die NPD erreichte insgesamt 1,3 % der gültigen Wählerstimmen. Damit verlor sie 1,9 Prozentpunkte gegenüber 2014 (3,2 %). Sie musste gegenüber den Kreistagswahlen von 2014 in allen Landkreisen und in der Stadt Rostock Verluste verzeichnen ist aber in allen Kreistagen mit jeweils einem Sitz vertreten, im Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit zwei Sitzen (2014: fünf Sitze).

Die Wählervereinigungen und sonstige Parteien und Einzelbewerber erreichten insgesamt 12,8 % der gültigen Wählerstimmen. Dies sind 1,1 Prozentpunkte mehr gegenüber

den Kommunalwahlen 2014 (11,7 %). In allen Kreistagen und kreisfreien Städten werden sie mit Sitzen vertreten sein.

Einen Überblick über die Ergebnisse der Wahlen bietet die Internetseite der Landeswahlleiterin

<https://wahlen.mvnet.de/wahl/kommune>

Die Ergebnisse der Landkreistage und der kreisfreien Städte:

https://wahlen.mvnet.de/dateien/ergebnisse.2019/kreistagswahl/html/k_absproz.html

Die Wahlergebnisse auf Gemeindeebene im Vergleich zur Wahl 2014 in Mecklenburg-Vorpommern:

<https://wahlen.mvnet.de/dateien/ergebnisse.2019/kreistagswahlonlineatlas.html>

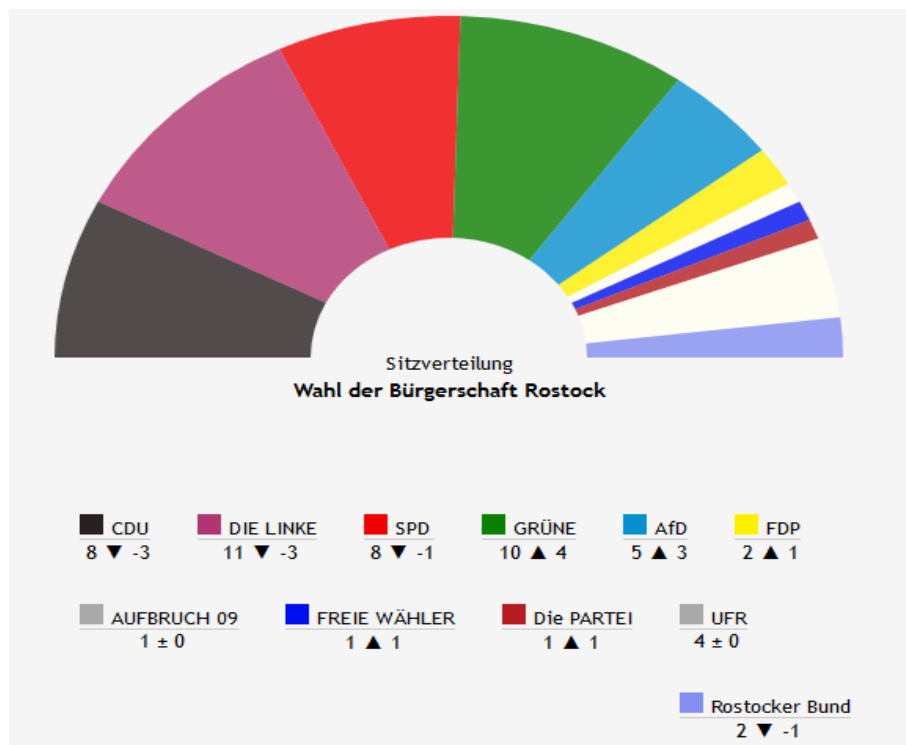
Quelle: Bericht der Bundes-SGK zu den Kommunalwahlen 2019



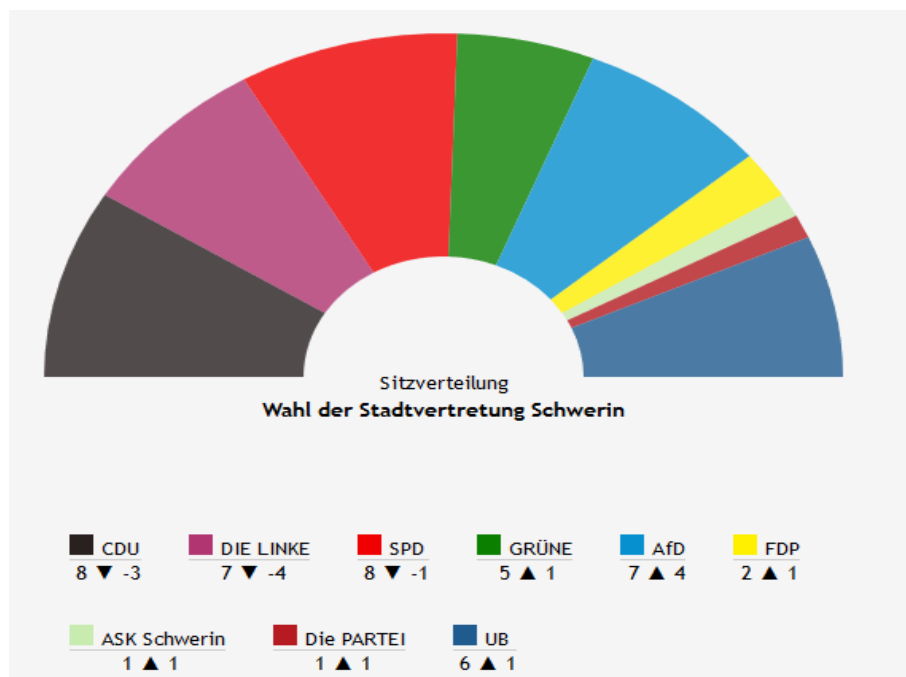
Die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, Quelle: <https://wahlen.mvnet.de>

In den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten sieht die Sitzverteilung folgendermaßen aus:

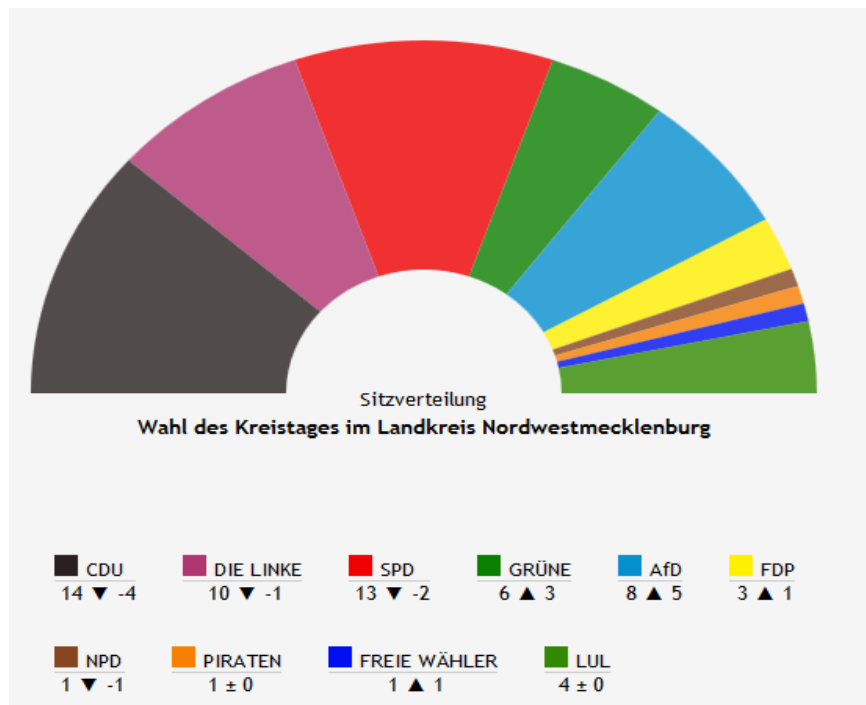
Hansestadt Rostock



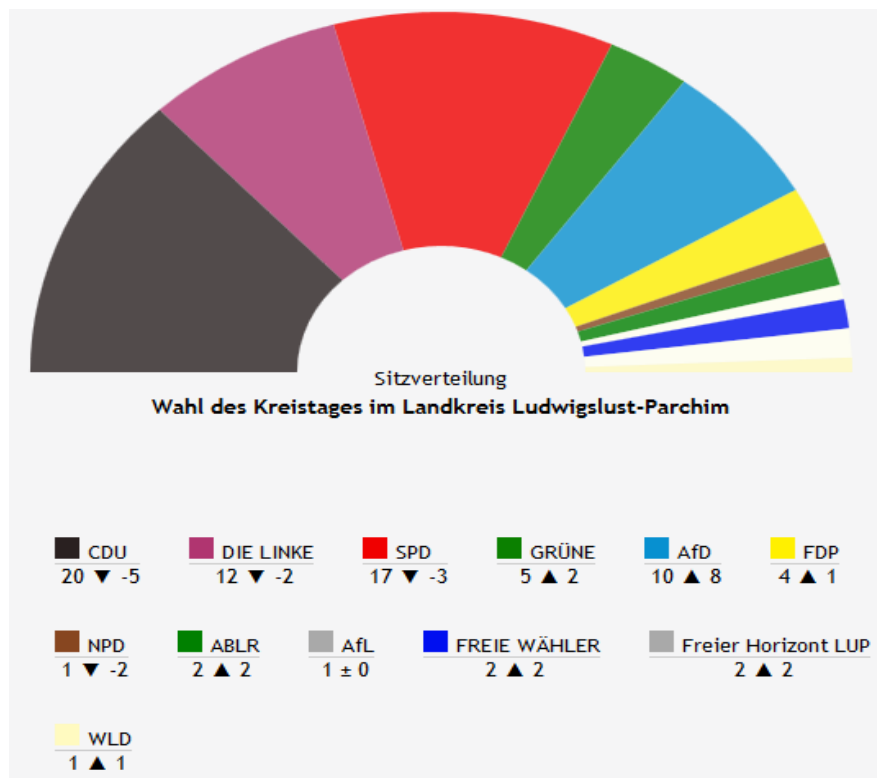
Landeshaupt Schwerin



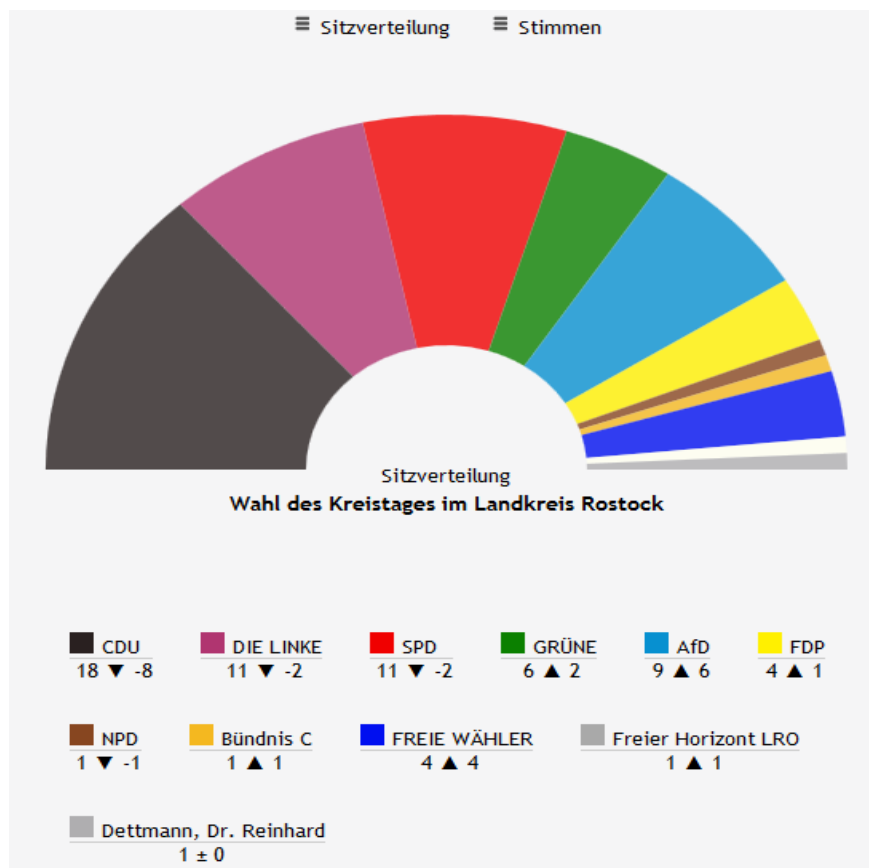
Landkreis Nordwestmecklenburg



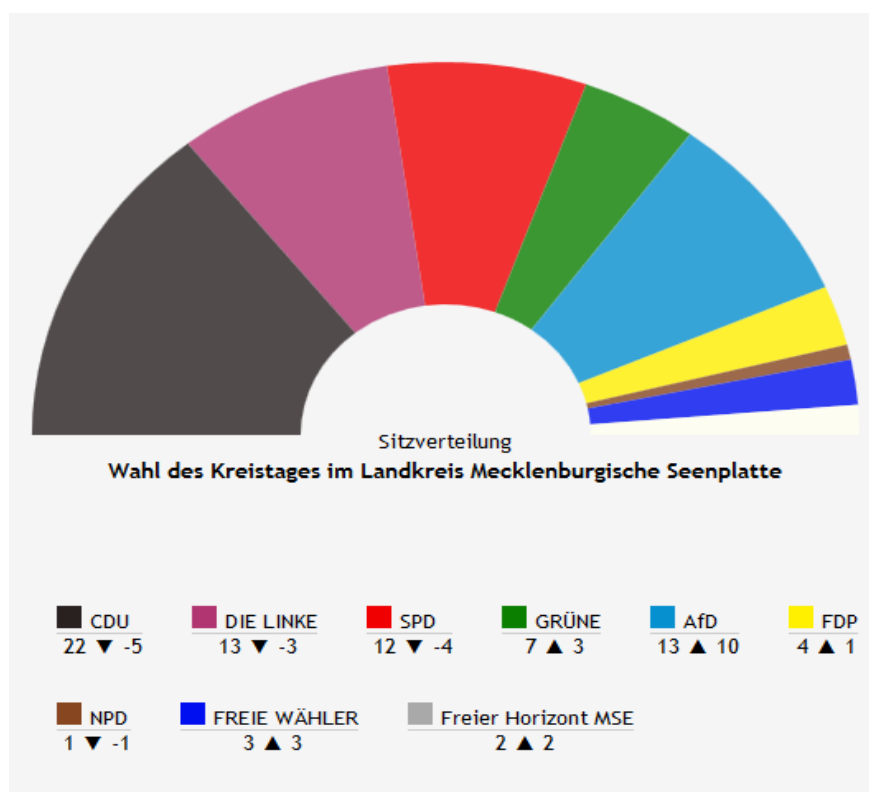
Landkreis Ludwigslust-Parchim



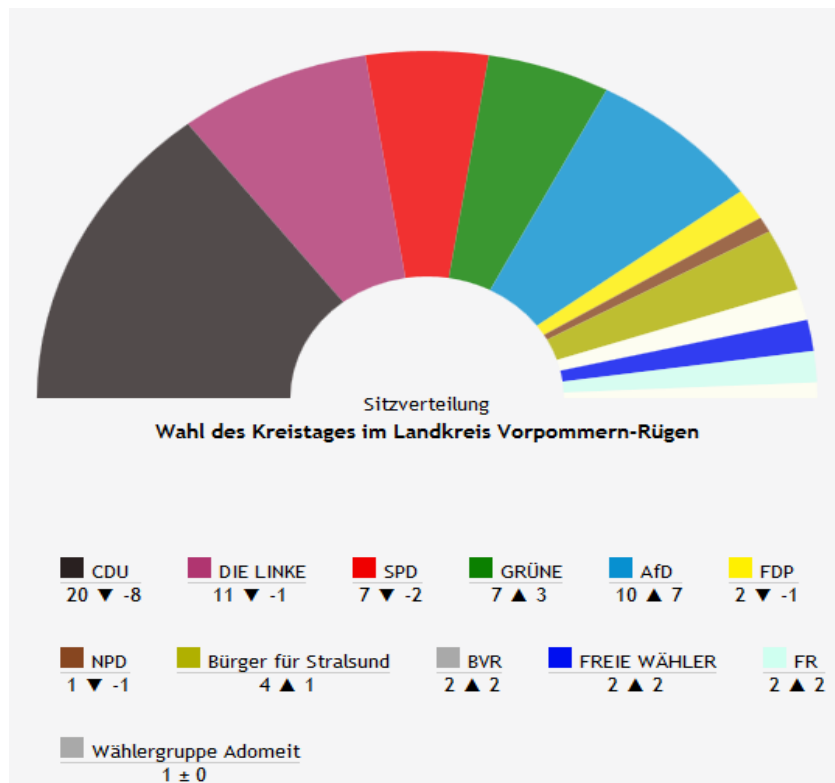
Landkreis Rostock



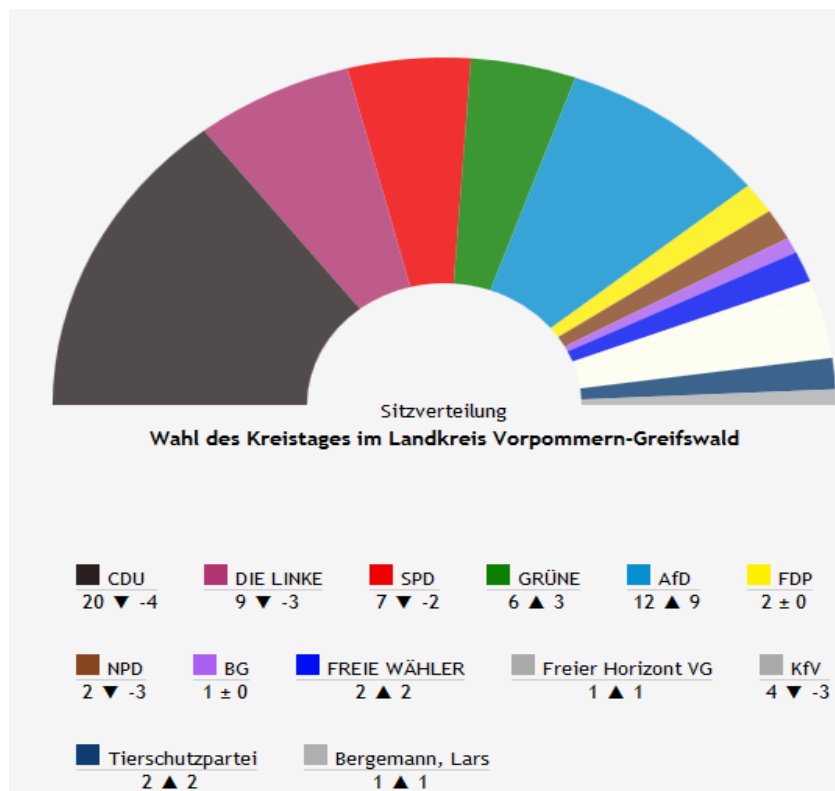
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



Landkreis Vorpommern-Rügen



Landkreis Vorpommern-Greifswald



Nachzulesen sind die Ergebnisse auf den Seiten der Landeswahlleiterin:

<https://wahlen.mvnet.de/dateien/ergebnisse.2019/kreistagswahl.html>

Ergebnisse der hauptamtlichen Bürgermeisterwahlen

In fünf weiteren Gemeinden wurden zusätzlich auch die hauptamtlichen Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen neu gewählt. Soweit Stichwahlen notwendig wurden, sind die Termine dafür auf den 16. Juni gelegt.

In der Stadt **Lübz** wurde Astrid Becker von den Linken mit 52,83 % der Stimmen im ersten Wahlgang vor CDU-Mann Gerd Holger Golisz gewählt.

Unser SPD-Kandidat für die Oberbürgermeisterwahl in der **Hansestadt Rostock**, Finanzsenator Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski, kam auf den dritten Platz und wird somit nicht an der Stichwahl teilnehmen. In die Stichwahl gehen der parteilose Claus Ruhe Madsen

und Steffen Bockhahn von der Partei Die Linke.

Im **Ostseebad Heringsdorf** gehen Einzelbewerberin Laura-Isabelle Mariken (mit 1885 Stimmen) und der amtierende Bürgermeister Lars Petersen von der CDU (mit 1641 Stimmen) am 16.06. in die Stichwahl.

In der Stadt **Ückermünde** setzte sich Jürgen Kliewe als neuer Bürgermeister durch, der die Amtsgeschäfte bereits seit der Absetzung von Gerd Walther führte.

In der Stadt **Zingst** wurde der langjährige stellvertretende Bürgermeister Christian Zornow (parteilos) mit 90,31 % der Stimmen gewählt.

Die Wahl zum Europäischen Parlament 2019

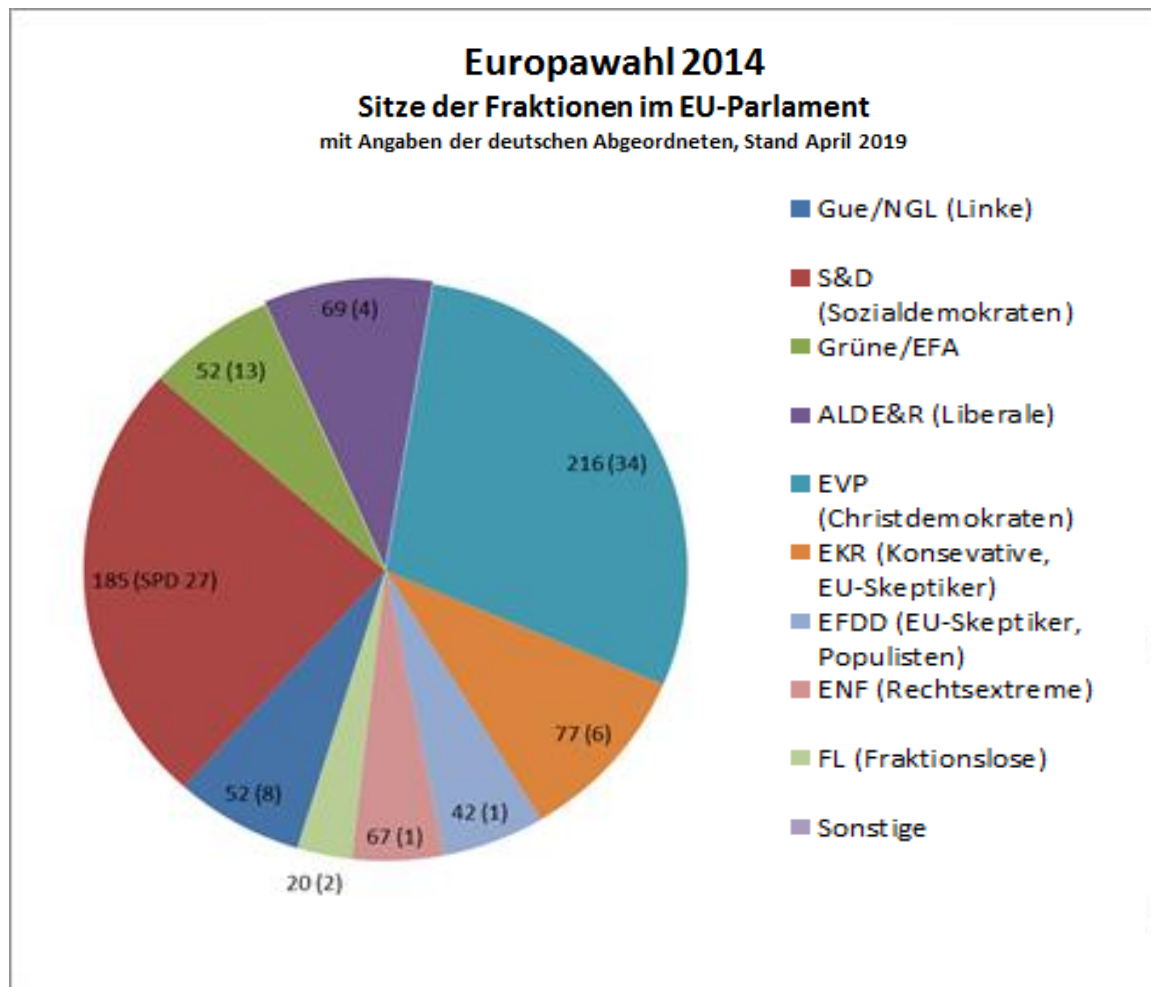


Wahlgebiet zur Europawahl 2019
(Quelle: wikipedia.org/
Europawahl_2019)

Die Wahl zum Europäischen Parlament beruht auf dem Verhältniswahlrecht. Die Sitze werden grundsätzlich im Verhältnis zur Bevölkerung eines jeden Mitgliedsstaates verteilt. Danach erhält Deutschland 96 Sitze im Parlament.

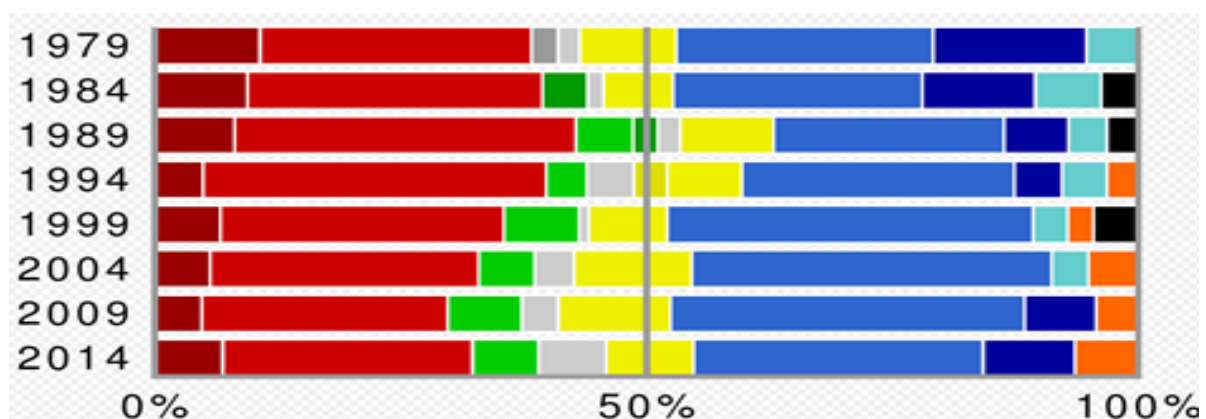
Kurzer Rückblick zur Europawahl 2014:
Das im Jahr 2014 gewählte Europäische

Parlament setzte sich mit Stand vom März 2019 aus 751 Abgeordneten zusammen, die sich in 8 Fraktionen zusammengeschlossen hatten. Aus Deutschland saßen insgesamt 96 Abgeordnete aus unterschiedlichen Parteien im Parlament, vier Abgeordnete (aus unterschiedlichen Parteien) kamen aus MV, 27 Abgeordnete gehörten der SPD an.



Quelle: Internetseiten von Wikipedia, eigene Darstellung

Die europäischen Fraktionen seit 1979



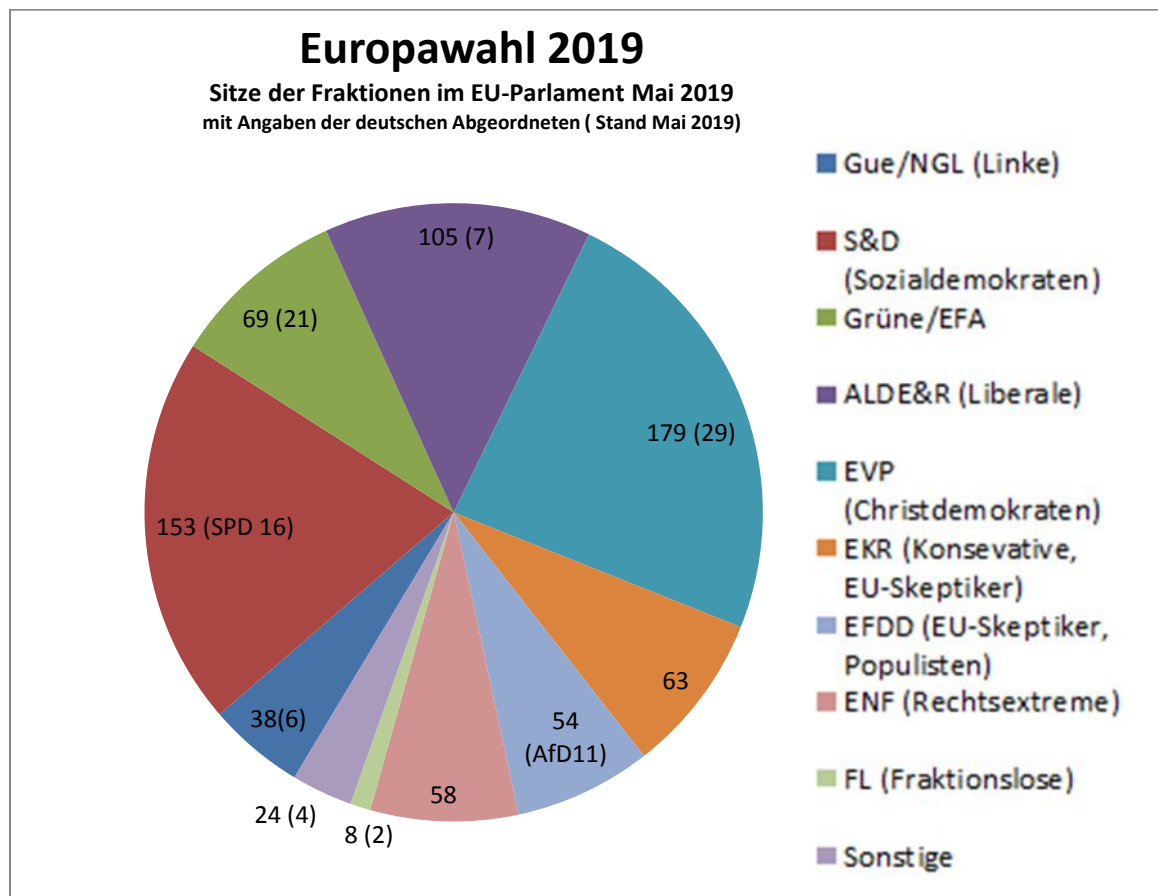
Fraktionen in den Wahlperioden seit 1979. Von links nach rechts: (Post-)Kommunisten und Sozialisten, GUE/NGL Sozialdemokraten, S&D Grüne/Regionalisten (1984–1994 „Regenbogen“), Grüne/EFA Grüne (ohne Regionalisten, 1989–1994) „technische“ Fraktion (1979–1984, 1999–2001) Fraktionslose Liberale, ALDE Radikale Allianz (1994–1999) Christdemokraten, EVP Forza Europa (1994–1995) Konservative (1979–1992, seit 2009), ECR Europaskeptiker, EFD Gaullisten, Nationalkonservative (1979–2009) Rechtsextreme (1984–1994)

Quelle: Internetseiten von Wikipedia

Die Grafik der Fraktionen zeigt, wie sich die Sitzverteilung im Europäischen Parlament in den letzten Wahlen entwickelte. Daran ist ablesbar, wie sich auch die Stimmung in der europäischen Bevölkerung von 1979 bis heute verändert hat. Die Europaskeptiker haben seit 1999 kontinuierlich zugenommen. Bei den Wahlen 2019 konnte erstmals keine weitere Zunahme an Sitzen verzeichnet werden.

Europawahl 2019:

Am 26. Mai 2019 haben rund 400 Mio. Bürger in Europa das Parlament neu gewählt. Für Mecklenburg-Vorpommern traten 12 Bewerber an, die Deutschland im 9. Europäischen Parlament vertreten wollten. Das Wahlergebnis sieht folgendermaßen aus:



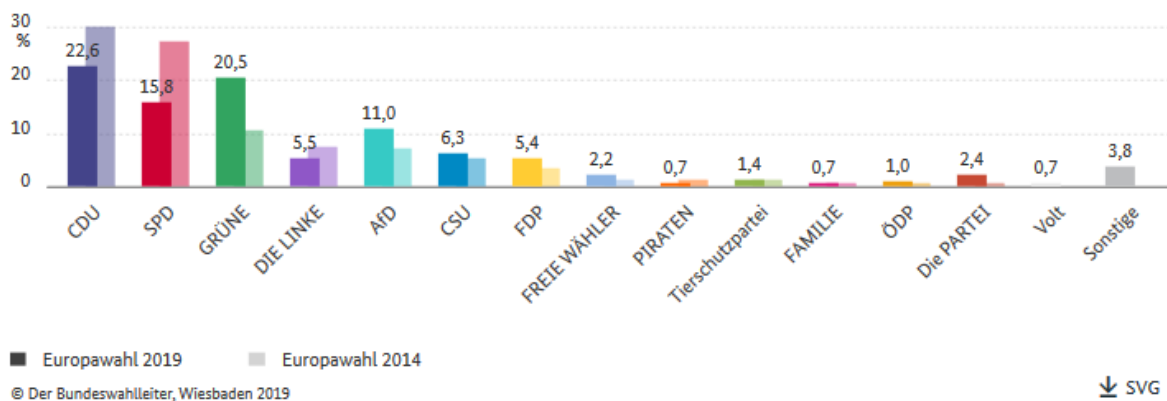
Quelle: Internetseiten von Wikipedia, eigene Darstellung

Nach dem vorläufigen Endergebnis der Europawahl in Deutschland ist die CDU/CSU die stärkste Kraft. Auf der Bundesebene hat die CDU/CSU einen Rückgang um 7,5 Prozentpunkte auf 22,6 % hinzunehmen. Die Sozialdemokraten haben einen Stimmenrückgang von 11,4 Prozentpunkten auf jetzt 15,8 % zu verzeichnen. Die SPD

ist somit nur noch mit 16 Sitzen im EU-Parlament vertreten. Die großen Gewinner der Europawahl sind die GRÜNEN. Mit einem Zuwachs um 9,8 Prozentpunkte auf 20,5 % der Stimmen hat sie 20 Mandate im EU-Parlament gewonnen. Ein Mandat für die Fraktion der GRÜNEN/EFA kommt von einer regionalen Partei.

Auf Bundesebene haben die einzelnen Parteien folgende Stimmenanteile erhalten:

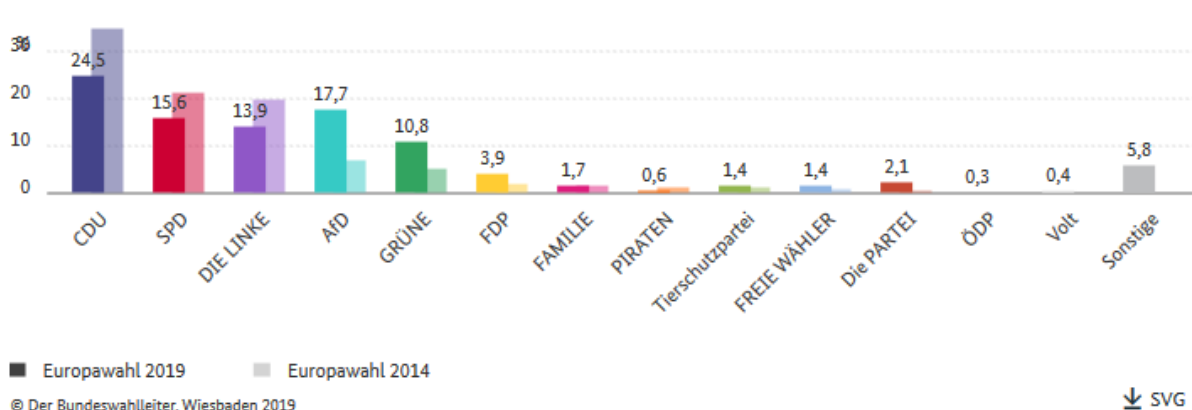
Europawahl 2019, Deutschland
Vorläufiges Ergebnis



Quelle: der Bundeswahlleiter

Für Mecklenburg-Vorpommern sehen die Ergebnisse der Europawahl folgendermaßen aus:

Europawahl 2019, Mecklenburg-Vorpommern
Vorläufiges Ergebnis



Quelle: der Bundeswahlleiter

Hier sind neben ähnlichen Tendenzen wie im Bundestrend vor allem der Stimmenanteil der AfD um 10,7 Prozentpunkte auf jetzt 17,7 % angestiegen. Es wurde für MV nur ein Abgeordneter, der GRÜNEN-Politiker Niklas Nienäb aus Rostock, in das EU-Parlament gewählt. Iris Hoffmann konnte mit dem vermeintlich sicheren Platz 19 auf der SPD-Europaliste nicht wieder ins EU-Parlament einziehen.

Weitere Ergebnisse und Zahlenmaterial können auf den Seiten des Bundeswahlleiters abgerufen werden:

<https://www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/ergebnisse/bund-99.html>

Was passiert jetzt nach der Wahl:

Im politischen System der EU nimmt die EU-Kommission die Aufgaben der Exekutive wahr. Sie hat das

Initiativrecht für Gesetzgebungsverfahren.

Die Staats- und Regierungschefs (Europäischer Rat) schlagen pro EU-Land einen Kommissar für die EU-Kommission vor.

Der Spitzenkandidat der stärksten Partei wird als Kommissionspräsident nominiert, formal durch den Europäischen Rat.

Das Parlament prüft die vorgeschlagenen Kandidaten und stimmt der Besetzung der Kommission durch seine Wahl zu.

Die Arbeit beginnt: für jedes neue Gesetz legt die Kommission dem

Parlament zunächst einen Entwurf vor. Das Parlament und die Fachminister der Mitgliedsstaaten (Rat der EU) stimmen über den Vorschlag ab. Die Kommission sorgt dafür, dass die Mitgliedsstaaten das Gesetz in nationales Recht umsetzen

Linda Bode



Quelle pixabay

Europa und die Gemeinden

Die Kommunen und ihr Recht auf kommunale Selbstverwaltung sind im Artikel 4 der Europäischen Verträge fest verankert und stellen heute die vierte Ebene des europäischen Mehrebenensystems dar.

Zwei Drittel der auf EU-Ebene getroffenen Entscheidungen betreffen die Kommunen direkt oder indirekt. Hierzu gehören zum Beispiel die Daseinsvorsorge, die Feinstaub- und Dienstleistungsrichtlinie sowie das Kommunalwahlrecht.

Im Rahmen des institutionellen Gefüges werden die Kommunen durch den Ausschuss der Regionen vertreten. Dieser steht neben dem Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates und dem Rat der Gemeinden und Regionen

Europas als Vertretung der Kommunen Europas und somit als Sprachrohr der kommunalen Ebene in Europa zur Verfügung. Gerade auch kleineren Kommunen wird so ermöglicht, ihre Interessen auf europäischer Ebene vertreten zu lassen. Ein solcher Austausch ermöglicht es, gemeinsame Schnittmengen mit anderen europäischen Kommunen zu finden, Probleme zu diskutieren und Erfolgsrezepte auszutauschen.

Mit der Regionalpolitik will die EU das Wirtschaftswachstum in den europäischen Regionen und Städten ankurbeln und dort mit strategischen Investitionen die Lebensqualität verbessern. Solidarisch unterstützt sie darüber hinaus aktiv die weniger entwickelten Regionen.

Mecklenburg-Vorpommern wurde für die Förderperiode 2014 bis 2020 als Übergangsregion, der mittleren von drei Förderstufen der Europäischen Union, eingestuft. Damit wird die positive Entwicklung im Land während der vorangegangenen Förderperiode sichtbar, als sich Mecklenburg-Vorpommern im europäischen Vergleich noch auf der Ebene der am wenigsten entwickelten Regionen befand.

Von 2014 bis 2020 stehen Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 2,289 Milliarden Euro Fördermittel zur Verfügung - und zwar aus dem

- Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),

- Europäischen Sozialfonds (ESF),
- Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Iris Hoffmann,
Mitglied des Europäischen Parlaments bis 2019



Verhandlungsergebnis FAG 2020

Liebe SGK-Mitglieder,

viele von euch haben sicher die Verhandlungen der Landesregierung und der Koalitionsfraktionen mit den kommunalen Spitzenverbänden ganz genau verfolgt.

Ihr habt die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände teilweise unterstützt und den Erfolg des erreichten Kompromisses teilweise angezweifelt.

Aus Sicht der SPD-Landtagsfraktion stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

Durch die gute Konjunktur, die neuen Regelungen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, Abrechnungsbeträge

und zusätzliche Landesmittel stehen der kommunalen Ebene in 2020 neben den steigenden Steuereinnahmen rund 230 Mio. Euro mehr zur Verfügung.

Alle Kommunen profitieren dauerhaft von einer Infrastrukturpauschale in Höhe von jährlich mindestens 100 Mio. Euro zur Stärkung der Eigeninvestitionen. Temporär wird die Infrastrukturpauschale um weitere 50 Mio. Euro für die Jahre 2020 - 2022 aufgestockt. Damit wird es auch in eurer Gemeinde eine bessere Planungssicherheit für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen geben. Wir erhoffen uns, damit schrittweise die Investitionskraft der Gemeinden zu stärken und eine zu-

kunftsfähige Infrastruktur in den Bereichen Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, ÖPNV, Sportanlagen, Feuerwehr/Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau und Digitalisierung/Breitband aufzubauen.

Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung werden wir Förderprogramme auflösen beziehungsweise reduzieren und diese Mittel direkt an die Kommunen weitergeben.

Um der Altschuldenproblematik wirkungsvoll zu begegnen, wird der

Entschuldungsfonds mit 50 Mio. Euro pro Jahr ausgestattet. Davon sollen 25 Mio. Euro für den Abbau kommunaler Wohnungsbaualtschulden aus DDR-Zeiten und 25 Mio. Euro für Altfehlbeträge in den Haushalten bereitgestellt werden.

Besonders struktur- und finanzschwache Gemeinden bekommen im Einzelfall besondere Hilfe über Sonderbedarfszuweisungen, damit sie aus dem strukturellen Defizit herauskommen. Dafür werden jährlich 15 Mio. Euro bereitgestellt.

So sieht der Kompromiss konkret aus:

Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs 2020

Die Landesregierung und die Kommunen sehen es als ein gemeinsames Ziel an, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in unserem Land zu fördern und für die Zukunft nachhaltig zu sichern. Um allen Gemeinden, Städten und Landkreisen in unserem Land die Möglichkeit zu geben, ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen, soll der kommunale Finanzausgleich für alle Kommunen im Land neu gestaltet werden.

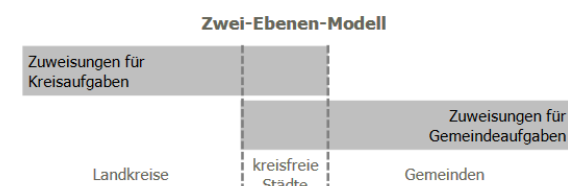
Die Landesregierung verständigt sich mit Vertretern der Kommunen und der kommunalen Landesverbände auf die folgenden Eckpunkte und wesentliche Details (Anlage) der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

1. Das Finanzausgleichssystem wird bedarfsgerechter ausgerichtet.

Um der heterogenen Gemeindestruktur und der Disparität im Land zwischen

großen Städten mit übergemeindlichen Aufgaben, kleineren Städten und Gemeinden in wirtschaftlich prosperierenden Regionen und Gemeinden in ländlichen Gebieten dauerhaft gerecht zu werden, ist es erforderlich, den zwischengemeindlichen Finanzausgleich umzustrukturieren und so den unterschiedlichen Finanzbedarfen Rechnung zu tragen. Das bestehende Finanzausgleichssystem wird auf ein Zwei-Ebenen-Modell umgestellt, welches die Finanzausgleichszuweisungen nach Gemeindeaufgaben und Kreisaufgaben unterteilt.

Abb.: Zwei-Ebenen-Modell



Quelle: Cordes/Hardt (2010).

Die Verteilung zwischen den Gemeinden berücksichtigt Einwohnerzahl, Steuerkraft der Gemeinden, besondere Belastungen der Zentren, die Anzahl an Kindern und die Belastung durch überdurchschnittliche Bevölkerungsrückgänge. Damit kann der zwischengemeindliche Finanzausgleich der demografischen Herausforderung des Landes besser gerecht werden. Bei der Kreisebene werden die aus den Sozialausgaben entstehenden Finanzbedarfe besser austariert.

(Nebenansätze bei der Finanzverteilung berücksichtigt:

- Faktor für unter 18-Jährige von zusätzlich 1,22,
- Veredelung der Grundzentren mit 6 % der Einwohner des Nahbereichs,
- Veredelung der Mittelzentren mit 12 % der Einwohner des Mittelbereichs,
- Veredelung der Oberzentren mit 16 % der Einwohner des Oberbereichs,
- Veredelung des überdurchschnittlichen Einwohnerrückgangs um 35 %.)

2. Die kommunale Finanzausstattung wird steigen.

Aufgrund des Steuerwachstums und der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen können die Kommunen voraussichtlich mit zusätzlichen 94 Mio. Euro an Finanzausgleichsleistungen im Vergleich der Jahre 2018 und 2020 rechnen (Zuwachs 2018 zu 2019: ca. 11 Mio. Euro, von 2019 zu 2020: ca. 83 Mio. Euro). Hinzu kommen die wachsenden Steuereinnahmen der Kommunen in einer voraussichtlichen Höhe von rund

108 Mio. Euro (Zuwachs 2018 zu 2019: ca. 50 Mio. Euro, von 2019 zu 2020: ca. 58 Mio. Euro).



Quelle: Pixabay

Die kommunale Finanzausstattung steigt danach voraussichtlich insgesamt um rund 200 Mio. Euro. Zusätzlich stehen rund 70 Mio. Euro aus Abrechnungsbeträgen aus Vorjahren einschließlich 2018 zur Verfügung.

3. Das Land stellt den Kommunen zusätzliches Geld für eine Infrastrukturpauschale zur Verfügung.

Zur Stärkung der Eigenfinanzierungskraft stellt das Land den Kommunen zusätzlich 60 Mio. Euro jährlich an Finanzmitteln zur Verfügung. Mit diesen Mitteln unterstützt das Land alle Städte, Gemeinden und Landkreise, um deren Investitionskraft zu stärken und die Infrastruktur zukunftsfähig aufzustellen.

In den Jahren 2020 bis einschließlich 2022 beteiligt sich das Land darüber hinaus an einer zeitweiligen Anhebung der Infrastrukturpauschale in Höhe von 40 Mio. Euro jährlich (siehe Ziffer 4).

4. Kommunale Eigeninvestitionen werden durch eine Infrastrukturpauschale gestärkt.

Es wird eine allgemeine Infrastrukturpauschale von mindestens 100 Mio. Euro eingeführt, die unberührt von den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung bleibt und nicht der Kreisumlage unterliegt. Dies schafft Planungssicherheit in den Kommunen. Diese Pauschale speist sich aus 60 Mio. Euro zusätzlichen Landesmitteln (siehe Ziffer 3) sowie 40 Mio. Euro aus der wachsenden FAG-Finanzmasse (siehe Ziffer 2). An der allgemeinen Infrastrukturpauschale werden die Landkreise zu 35 Prozent und die Gemeinden zu 65 Prozent beteiligt. Der Anteil der Landkreise wird je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und Fläche verteilt. Dabei wird die Berücksichtigung eines aufkommensneutralen Dünnbesiedlungsfaktors durch den Gutachter geprüft. Der Anteil der Gemeinden wird je zur Hälfte nach Einwohnern und Finanzkraft verteilt. Die Infrastrukturpauschale dient zur Finanzierung von notwendigen Investitionen sowie Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, ÖPNV, Sportanlagen, Feuerwehr/Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau und für Digitalisierung/Breitband. In den Jahren 2020 bis einschließlich 2022 wird die Infrastrukturpauschale durch das Land und die kommunale Ebene um weitere 50 Mio. Euro angehoben. Das Land trägt hiervon jeweils 40 Mio. Euro und die kommunale Ebene durch Absetzung von der Schlüsselzuweisung 10 Mio. Euro. An dieser temporären Infrastrukturpauschale werden die Landkreise zu 35 Prozent und die Gemeinden zu 65 Prozent beteiligt. Der Anteil der Landkreise wird je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und Fläche

verteilt. Auch hier wird ein Dünnbesiedlungsfaktor geprüft. Der Anteil der Gemeinden wird zu 100 Prozent nach Einwohnern verteilt.



Quelle: Pixabay

5. Es wird eine Übergangspauschale für kreisangehörige Zentren geschaffen.

Aus den positiven Abrechnungsbeträgen der vergangenen Jahre (siehe Ziffer 2) werden den kreisangehörigen Zentren übergangsweise für die Jahre 2020 bis 2022 folgende Beträge anhand der Einwohner der Nahbereiche zur Verfügung gestellt: 36 Mio. Euro, 24 Mio. Euro und ca. 12 Mio. Euro.

6. Die Sonderbedarfszuweisungen (SBZ) werden für besonders finanz- und strukturschwache Gemeinden um ein weiteres Instrument ergänzt.

Bisher stehen aus Sonderbedarfszuweisungen (SBZ) für Landkreise und Gemeinden jährlich 19 Mio. Euro zur Verfügung. Diese werden aus der wachsenden FAG-Finanzmasse um 11 Mio. Euro auf 30 Mio. Euro aufgestockt. Sie werden künftig grundsätzlich aufgeteilt in 15 Mio. Euro Sonderbedarfszuweisungen gemäß der bisherigen Zwecksetzung sowie

15 Mio. Euro als Sonderzuweisung für Gemeinden mit besonderer Finanz- und Strukturschwäche.

7. Die kommunale Selbstverwaltung und Entscheidungsfreiheit wird erhöht.

Die kommunale Freiheit über Investitionsentscheidungen soll neben der Einführung der allgemeinen Infrastrukturpauschale durch Übertragung von Fördermitteln bei Einstellung/Reduzierung entsprechender Landesprogramme erhöht werden. Dies führt zu Bürokratieabbau auf beiden Ebenen.

Folgende Abzugsbeträge werden aus der Verbundgrundlage herausgenommen:

- IFG-Anteil der SoBEZ (2020 195,3 Mio. Euro)
- HartzIV-SoBEZ (netto) (2020 54,9 Mio. Euro)
- Umsatzsteuer KITA-Betriebskosten (2020 16,1 Mio. Euro)
- Feuerschutzsteuer (2020 8,7 Mio. Euro)
- Umsatzsteuer für Asylbelastungen (XX Mio. Euro, noch offen)
- Umsatzsteuer Gute-Kita-Gesetz (2020 18,8 Mio. Euro)
- Ersatz Straßenausbaubeitrag (ab 2020 30 Mio. Euro). (Hinweis: Die Verbundgrundlage wird dauerhaft ab 2020 um 30 Mio. Euro reduziert, obwohl in den Jahren 2020 bis 2024 lediglich Erstattungen von 25 Mio. Euro geplant sind. Aus der Differenz erfolgt die Refinanzierung der Erstattungen für die Jahre 2018/2019.)

Ein Abzugsbetrag für die ehemaligen Entflechtungsmittel (80,6 Mio. Euro) wird nicht gebildet. Hierdurch fließen

der kommunalen Ebene 27,3 Mio. Euro für Straßenbau und ÖPNV zusätzlich zu. Das Verkehrsministerium reduziert im selben Umfang seine entsprechenden Förderprogramme.

Für die derzeit aus ehemaligen IFG-Mitteln bzw. SoBEZ-Abzugsbeträgen finanzierten, auf kommunaler Ebene wirksamen Förderprogramme wird eine finanzneutrale Übertragung durch entsprechende Reduzierung der Landesförderung auf die kommunale Ebene angestrebt. Dabei werden folgende Kriterien angesetzt: a) Die Übertragung ist rechtlich wie tatsächlich möglich (insbesondere aus Gründen der notwendigen Allokation), b) sie führt ohne zusätzliche Landesmittel nicht zu einem Verlust an EU- oder Bundesmitteln,

c) eine Kompensation der ins FAG übertragenen kommunalen Anteile aus Abzugsbeträgen durch zusätzliche Landesmittel ist ausgeschlossen. Eine Einigung erfolgt bis zum 30. Juni 2019. Darüber hinaus ist die Landesregierung grundsätzlich bereit, die Fördermittel für Musikschulen, Volkshochschulen sowie allgemeine Weiterbildung in das FAG zu übertragen.

Voraussetzung für eine Übertragung von Finanzmitteln ist eine Vereinbarung zwischen Land und kommunaler Ebene über die Verwendung und die Verteilung dieser Mittel.

8. Die nachhaltige Entschuldung der kommunalen Ebene wird fortgesetzt.

Um die Kommunen langfristig zukunftsfähig aufzustellen, ist ein Abbau ihrer aufgelaufenen Altschulden dringend erforderlich. Nach derzeitiger Diskussions- und Rechtslage würden

ab dem Jahr 2020 insgesamt jährlich 48 Mio. Euro (33 Mio. Euro Entschuldungsfonds, 15 Mio. Euro Fehlbetragszuweisung) zur Reduzierung kommunaler Verschuldung zur Verfügung stehen. Diese Mittel sollen aus der wachsenden FAG-Masse um 2 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro jährlich aufgestockt werden. Künftig sollen somit für den Abbau der kommunalen Wohnungsbaualtschulden aus DDR-Zeiten (grundsätzlich 25 Mio. Euro jährlich) und der aufgelaufenen Altfehlbeträge in den Haushalten (grundsätzlich 25 Mio. Euro jährlich) aus dem FAG bereitgestellt werden. Die Beträge sind gegenseitig deckungsfähig.

Darüber hinaus stehen aus dem FAG aus den nicht verbrauchten Mitteln des Leitbildgesetzes voraussichtlich bis zu 35 Mio. Euro für eine zusätzliche Entschuldung besonders struktur- und finanzschwacher Gemeinden zur Verfügung. Langfristig strebt die Landesregierung im Rahmen einer Entschuldungskonzeption an, die Kommunen im Laufe von zehn Jahren von ihren bis zum 31.12.2018 aufgelaufenen negativen Salden der Ein- und Auszahlungen zu entlasten. Darüber hinaus setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene in der Kommission zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse dafür ein, dass sich auch der Bund an der Entschuldung der kommunalen Ebene beteiligt.



Quelle: Pixabay

9. Die kommunale Vorsorge gegen konjunkturelle Risiken wird erhöht.

Im bestehenden Kommunalen Ausgleichsfonds soll kontinuierlich eine Konjunkturrücklage aufgebaut werden. Diese soll sich auf bis zu 500 Mio. Euro belaufen und im Falle von Wirtschaftskrisen eine Neuverschuldung der Kommunen vermeiden. Als Quellen sollen positive Abrechnungsbeträge sowie nicht durch Bescheid gebundene Mittel aus SBZ sowie dem Entschuldungsfonds herangezogen werden. Die nähere Ausgestaltung des Ausgleichsfonds wird zwischen Land und kommunaler Ebene bis zum 30. Juni 2019 vereinbart und soll in das Gesetzgebungsverfahren einfließen.

10. Der übertragene Wirkungskreis wird unabhängig überprüft und ggf. neu geregelt.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises soll durch den Landesrechnungshof unabhängig überprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung nebst etwaigen Änderungsvorschlägen wird von Land und kommunaler Ebene vollständig akzeptiert und rückwirkend zum 1. Januar 2018 umgesetzt.

Bis dahin wird der Selbstbehalt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 um die Hälfte auf 3,75 % reduziert. Das bedeutet eine Aufstockung der Zuweisung ab dem 1. Januar 2020 um 8,75 Mio. Euro für 2019 und 8,75 Mio. Euro für 2020. Sofern es zu einer Überzahlung der Kommunen gekommen sein sollte, wird der zu viel ausgezahlte Betrag den positiven

Abrechnungsbeträgen/dem Ausgleichsfonds entnommen. Eine entsprechende Vorratsregelung wird in das FAG 2020 aufgenommen.

Der Gesetzentwurf soll zügig nach der Sommerpause vorgelegt werden.

Martina Tegtmeier

Stellungnahme der SGK MV zum Entwurf des Doppikerleichterungsgesetzes

Der Vorstand der SGK MV hat auf seiner Sitzung am 24. Mai 2019 eine Stellungnahme zum Entwurf des Doppikerleichterungsgesetzes beraten und sein Votum für folgende Anmerkungen gegeben, die noch in das Gesetzgebungsverfahren eingereicht werden sollen. Der federführende Innenausschuss wird dann voraussichtlich am 6. Juni seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf verabschieden.

Stellungnahme der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3222 sieht im Wesentlichen Änderungen an der Kommunalverfassung vor, die darauf abzielen, Erleichterungen für die kommunalen Anwender der doppischen Haushaltsführung zu schaffen. Grundsätzlich findet dies unsere Zustimmung.

Um auch dem Adjektiv „anwenderfreundlich“ für ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker Rechnung zu tragen, sollten über die vorgesehenen Änderungen hinaus folgende Regelungen zusätzlich aufgenommen bzw. zusätzlich gestrichen werden.

Vorschlag:

§ 46 Haushaltsplan (4) als 1. Einfügen: HH-Übersicht (Muster in der Anlage)

Begründung: Ehrenamtliche Mitglieder von Kommunalvertretungen sollen alle haushaltsrelevanten Informationen auf einen Blick (HH-Übersicht) in komprimierter Form erfassen können.

§ 46 (4) 3. ändern in Teilergebnishaushalte

Begründung: Teilfinanzhaushalte bringen in diesem Zusammenhang keinen wirklichen Informationsgewinn. Die finanzielle Situation und die künftige Kreditfähigkeit der Kommune ergeben sich aus dem Gesamthaushaltsplan.

§ 60 (3)

3. Forderungsübersicht – streichen, da Forderungen in der Regel innerhalb eines Jahres fällig sind und eine weitere Aufteilung in 2 bis 5 Jahre und später daher keinen nennenswerten Informationsgewinn darstellen.

§ 61 dto.

§ 52 wird analog Stellenplan § 55 mit gleicher Begründung (im Gesetzesentwurf) – soweit sie sich nicht explizit auf Stellen bezieht - aufgehoben.

Karl Heinz Griem, Martina Tegtmeier

Forderungen nach einer Anpassung der Aufwandsentschädigungen hatte Erfolg

Nachdem insbesondere ehrenamtliche Bürgermeister in Mecklenburg-Vorpommern eine bessere Unterstützung für ihre aufwändige ehrenamtliche Tätigkeit einforderten, wurde die Entschädigungsverordnung M-V überarbeitet. Grundlage der Forderungen war der Vergleich mit anderen Bundesländern, wonach die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister hier im Lande schlecht abschnitten.

Nach Beratungen mit den kommunalen Landesverbänden im Innenausschuss und im AK Innen-Europa wurde die Entschädigungsverordnung M-V, in der die Höchstgrenzen für Sitzungsgelder

und Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger festgelegt werden, abschließend erarbeitet und nun vorgelegt. Sie wird in Kürze veröffentlicht.

Im Anhang ab **Seite 38** findet ihr eine Übersicht der substantiellen Änderungen im Detail. Neu eingefügte Textpassagen sowie Änderungen in den Beträgen sind rot, Streichungen sind blau markiert. Einige „nur“ redaktionelle oder klarstellende Änderungen sind nicht abgedruckt.

Martina Tegtmeier

Aus der Bundes-SGK - Kommunalbeirat und Klausurtagung -

Am 15.02.2019 war es nach langer Zeit mal wieder soweit und mutete fast wie ein Wunder an: Der Kommunalbeirat der Bundes-SPD tagte in Berlin und die Parteivorsitzende Andrea Nahles nahm sich tatsächlich reichlich anderthalb Stunden Zeit dafür. Gut so!

Wer in etwa die bisherigen Kommunalbeiratssitzungen und ihre Verläufe kennt, weiß aber auch, dass das überfällig war. Beispielsweise war ich bei einer Sitzung dabei, in der der Vorsitzende Sigmar Gabriel genau 15 Minuten Zeit hatte, die damalige Generalsekretärin war gar nicht „im

Film“, also überhaupt nicht auf unsere Themen vorbereitet. Das war frustrierend. Darüber hinaus waren die Abstände zwischen den Sitzungen lang, jahrelang ...

All das wurde am 15. Februar auch ausgesprochen und es wurde Besserung gelobt. Möge das dann auch tatsächlich Wirklichkeit werden. Jedenfalls sind wir für den Herbst erneut verabredet.

Inhaltlich ging es vornehmlich um das Sozialstaatspapier der Bundes-SPD, das wir einstimmig begrüßt haben. Dies gibt am besten die Resolution des Kommunalbeirates wieder, die wir verabschiedeten, und aus der ich die ersten drei Punkte zitieren will:

„1. Der Kommunalbeirat begrüßt ausdrücklich das vom Parteivorstand der SPD einstimmig beschlossene Konzept „Arbeit-Solidarität-Menschlichkeit“ für einen neuen Sozialstaat.



2. Die sozialdemokratischen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker befürworten, dass das neue Konzept den Wert der Arbeit hervorhebt, soziale Absicherung stärkt und Chancengleichheit fördert. Das überwindet soziale Schieflagen und stärkt gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Städten und Gemeinden. Es ist richtig, dass sich das Konzept an dem Recht auf Arbeit orientiert und dazu geeignet ist, Menschen aus der

Arbeitslosigkeit herauszuführen und vom Transferbezug unabhängig zu machen.

3. Das von der SPD in der Regierung durchgesetzte Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle“ war bereits ein wichtiger Schritt in diese Richtung, damit Langzeitarbeitslosen bessere Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden können. Damit können die Kommunen einen sozialen Arbeitsmarkt schaffen, der dazu beiträgt, Quartiere sozial zu stabilisieren.“

In der Folge geht die Resolution auf den Mindestlohn von zwölf Euro, die Einführung des Bürgergeldes, die Kindergrundsicherung - das sind alles Vorschläge, mit denen die Hartz-IV-Regelungen überwunden bzw. reformiert werden sollen -, auf die Reform des Wohngeldes und auf das Konzept der Grundrente ein. Wir waren uns darin einig, dass die SPD genau diese Themen jetzt aber auch sehr konsequent nach vorn diskutieren sollte und schon in der jetzigen Koalition so viel wie möglich davon umgesetzt werden muss.

Ich habe meinerseits im Zusammenhang mit der Kommission der Bundesregierung „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ darauf hingewiesen, dass hier nach wie vor bestehende Unterschiede zwischen Ost- und West-Bundesländern zur Sprache gebracht werden müssen und in die Abschlusspapiere geeignete Vorschläge einfließen müssen, diese Unterschiede Stück für Stück zu überwinden. Zumindest wohlwollend ist das gehört worden!

In der nachfolgenden Klausurtagung des Vorstandes der Bundes-SGK ging es zu einem großen Teil um uns selbst, um die Struktur unserer Arbeit. Das war auch wichtig, denn der Bundesvorstand hat sich nach der Delegiertenversammlung in Kassel im November 2018 neu konstituiert und hat für die inhaltliche Arbeit durch die Delegiertenversammlung zahlreiche wichtige Beschlüsse mit auf den Weg bekommen.

In den vielen Kommissionen beim Vorstand der Bundes-SGK arbeiten auch SGK-Mitglieder aus Mecklenburg-Vorpommern mit. Dies sind die Kommissionen „Finanzen“, „Soziales“, „Europa und Internationales“. Daneben gibt es einige Arbeitskreise wie beispielsweise den Arbeitskreis „Ländlicher Raum“.

Wer Interesse an der Arbeitsstruktur der Bundes-SGK hat und sogar mitarbeiten möchte, möge einfach auf die Internetseite der Bundes-SGK (www.bundes-sgk.de) schauen oder sich in unserer Geschäftsstelle in Schwerin melden (www.sgk-mv.de).

Natürlich hat der Bundesvorstand aber auch inhaltlich gearbeitet und sich der

Grundsteuerreform sehr intensiv zugewandt. Mittlerweile gibt es dazu eine Musterresolution der Bundes-SGK als Grundlage für Beschlüsse in den kommunalen Vertretungen. Die Grundsteuer ist in Gefahr!!! Da müssen wir Druck machen, bitte wirkt dabei unbedingt mit. Die Resolution ist auch in diesem Infodienst veröffentlicht.

Zusammenfassend darf ich sagen, dass die Bundes-SGK sich immer wieder im Interesse der Kommunen in die politischen Debatten einmischt und einmischen wird. Das ist auch notwendig, denn die Belange der Kommunen werden oft allzu schnell vergessen!

Thomas Beyer
SGK-Vorsitzender MV



Quelle: pixabay

Grundsteuerreform auf den Weg bringen, Flickenteppich vermeiden

Resolution des Rats der Stadt/Gemeinde XXX

1. Die Stadt/Gemeinde XXX fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, die Reform der Grundsteuer unverzüglich zu beschließen.

2. Die Finanzierungsbasis der Kommunen steht auf dem Spiel. Sollte

es nicht gelingen, die Grundsteuerreform bis zum Jahresende zu verabschieden, fallen bundesweit Grundsteuereinnahmen in Höhe von rund 14,8 Milliarden Euro jährlich weg, die vollständig den Kommunen zustehen. In unserer Stadt/Gemeinde sind dies rund XXX Euro im Jahr.

3. Mit dem Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums liegt ein umsetzbarer Vorschlag auf dem Tisch, der vom Bund mit den Ländern entwickelt wurde und der von der überwiegenden Zahl der Länder sowie von allen kommunalen Spitzenverbänden unterstützt wird.

4. Der Gesetzentwurf sieht ein wertabhängiges Modell vor, das wertvolle Grundstücke höher, weniger wertvolle Grundstücke niedriger besteuert. Der Gesetzentwurf sichert die kommunalen Einnahmen, hat die bei weitem größte politische Unterstützung und entspricht dem Gerechtigkeitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger. Er muss darum Grundlage der Reform sein.

5. Überlegungen zu einer Öffnungsklausel für die Länder weisen erhebliche verfassungsrechtliche Unwägbarkeiten und unkalkulierbare Risiken für die kommunale Finanzausstattung auf. Es ist keine verfassungsändernde Mehrheit in Bundestag und Bundesrat absehbar, die für eine rechtlich sichere Ausgestaltung einer Öffnungsklausel nötig

wäre. Die Weiterentwicklung unseres Grundsteuersystems ist auf Grundlage der Einigung zwischen Bund und Ländern auch ohne Verfassungsänderung möglich.

6. Eine Öffnungsklausel für die Grundsteuer führt schon in wenigen Jahren zu einem Flickenteppich von bis zu 16 unterschiedlichen Grundsteuersystemen in Deutschland. Das wäre ein wirkliches Bürokratiemonster, das außerordentlich wirtschaftsfeindlich ist, insbesondere wenn Unternehmen Standorte in verschiedenen Bundesländern haben. Überdies würde ein wichtiger Standortfaktor Deutschlands gefährdet: die Bundes einheitlichkeit des Steuerrechts.

7. Nach mehr als zwei Jahrzehnten ergebnisloser Diskussionen über die Zukunft der Grundsteuer und einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist es Zeit zu handeln. Eine Öffnungsklausel im Grundsteuerrecht ist kein Ausdruck eines starken Föderalismus, sondern von schwacher Kleinstaaterei. Alle müssen sich ihrer staatspolitischen Verantwortung bewusst werden.

Gutes Wohnen kommt voran

Die Landesregierung hat während ihrer Kabinettsklausur im Mai Leitlinien zur Zukunft des Wohnens beschlossen. Darin sind die Ergebnisse des auf dem SPD-Landesparteitag vom 30. und 31. März 2019 beschlossenen Leitantes zu „Gutes und bezahlbares Wohnen für Mecklenburg-Vorpommern“ mit eingeflossen.

Die vorgelegten Leitlinien sind dazu geeignet, das Wohnen in Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig zu verbessern und dabei die unterschiedlichen Herausforderungen in den Ballungsräumen und in den Tourismushochburgen auf der einen Seite und im ländlichen Raum andererseits gleichermaßen anzugehen.

Wichtig ist der SPD die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und sich an alle Bevölkerungsgruppen richtende barrierearme Wohnungsangebote.

Verhindert werden sollen eine Ungleichheit und soziale Segregation auf dem Wohnungsmarkt. Wohnen darf dabei nicht dem privaten Markt überlassen werden. Dafür werden Förderprogramme gebraucht, die langfristig und nachhaltig für den Neubau guter Mietwohnungen sorgen.

Die SGK MV legt in ihrer Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2019 in Güstrow ebenfalls den Fokus auf das Thema Wohnen. Als Redner konnten wir Herrn Andreas Breitner, Verbandsdirektor der norddeutschen Wohnungsunternehmen, gewinnen. Er kennt die Problematik auf dem Wohnungsmarkt genau und wird die aus seiner Sicht notwendigen Schritte hin zu einer guten Wohnungspolitik darstellen und mit unseren Mitgliedern diskutieren.

Initiative "Zukunft des Wohnens in Mecklenburg-Vorpommern"

Die „Leitlinien zur Zukunft des Wohnens in Mecklenburg-Vorpommern“ sind in fünf Punkten zusammengefasst:

I. Das Land strebt gemeinsam mit dem Bund und den Kommunen eine Weiterentwicklung der Wohnungspolitik mit langfristiger Mietpreisbindung und mit neuen Finanzierungsmodellen an. Ziel ist es, Segregationstendenzen zu verringern.

II. Land und Kommunen unterstützen durch Fördermittel sowie die vergünstigte Bereitstellung von Grund und Boden (bebaut und unbebaut) die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Die Kommunen sollen im Bedarfsfall mehr Bauland in eigener Verantwortung entwickeln und die ihnen bereitstehenden Instrumente des BauGB (u. a. die Ausübung von Vorkaufsrechten) nutzen, um Baulandpotenziale zu schaffen und zu aktivieren. Vorrangig sollen dabei die Innenbereichspotenziale (Baulücken,

Industriebrachen, Konversionsflächen etc.) genutzt und ggf. auftretende Hindernisse konsequent ausgeräumt werden.

III. Eine gemeinwohlorientierte Liegenschaftspolitik soll das vorhandene öffentliche Eigentum an Grund und Boden bewahren. Land und Kommunen sollen prüfen, inwieweit das Erbbaurecht gegenüber dem Verkauf von Flächen einen größeren Stellenwert erhalten kann. Soweit ein Verkauf von Flächen aus übergeordneten Gründen dennoch erforderlich und sinnvoll ist, sollen die dadurch erzielten Einnahmen grundsätzlich genutzt werden, um an anderer Stelle Flächen anzukaufen und strategisch zu entwickeln (Vermögensbewahrung). Der Verkauf von Flächen zur Deckung von laufenden Ausgaben der öffentlichen Haushalte bleibt auch künftig grundsätzlich ausgeschlossen.

IV. Ein starker und gemeinwohlfördernder Einfluss der öffentlichen Hand auf den Wohnungsmarkt setzt starke kommunale Wohnungsgesellschaften voraus. Ihre Eigenkapitalsituation soll verbessert und Spielräume zur Sanierung veralteter und zum Rückbau nicht mehr benötigter Gebäude sowie zur langfristigen Mietpreisbindung geschaffen werden. In kommunalen Wohnungsgesellschaften, die mit Fördermitteln unterstützt werden, sollen Gewinnabführungen an die Gesellschafter vermieden werden.

V. Die Förderkulissen des Landes (Städtebauförderung, Programme zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus etc.) werden zur Erreichung der oben genannten Ziele überprüft und umgestaltet. Dabei werden die besonderen Belange der ländlichen Räume entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt, zum Beispiel durch die Förderung der barrierearmen Anpassung von Wohnungen und durch den Rückbau nicht mehr benötigten Wohnraums.

VI. Wohnungsbaupolitische Probleme können ohne die Privatwirtschaft nicht gelöst werden. In diesem Zusammenhang begrüßt die Landesregierung die Aktivitäten der Bundesregierung (Wohnungsgipfel), privatwirtschaftliche Aktivitäten effektiv und nachhaltig zu unterstützen, z. B. durch steuerliche Anreize und das Baukindergeld.

VII. Bauen muss einfacher werden. Deshalb setzt sich die Landesregierung dafür ein, entsprechende Normen und Vorschriften zu deregulieren, damit Bauen schneller und kostengünstiger erfolgen kann.



Quelle: pixabay

Zur Umsetzung der Maßnahmen werden in dem Papier 20 Maßnahmen benannt, die die Landesregierung ergreifen will.

Dazu gehören unter anderem:

- die Einladung zu einem „Dialog zur Zukunft des Wohnens in Mecklenburg-Vorpommern“
- die Neuausrichtung der Förderprogramme zum Wohnungsbau
- Regelungen zum Abbau kommunaler Wohnungsbaualtschulden oder
- Vereinfachungen in der Praxis von Baugenehmigungsverfahren.

Quelle: Auszug aus dem Papier "Zukunft des Wohnens in Mecklenburg-Vorpommern". Das gesamte Papier ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/php/download.php?datei_id=1613007

Linda Bode

Klimaschutz in den Kommunen

wird unterstützt von der Bundesregierung

- mit einem Service- und Kompetenzzentrum
- mit dem Wettbewerb „Klimaaktive Kommune“ und
- mit dem Projekt „Kommunale Klima- und Energiescouts



Die Umsetzung der auf nationaler und internationaler Ebene getroffenen Vereinbarungen zum Klimaschutz findet in der Regel auf der kommunalen Ebene statt. Einen allgemein gültigen Weg gibt es i. d. R. dafür nicht. Jede Kommune muss sich ihren eigenen Weg suchen und die eigenen Maßnahmen entwickeln und anpassen.

Aktiv betriebener Klimaschutz setzt auf Nachhaltigkeit und auf langfristig gute Rahmenbedingungen, die eine Kommune allein gar nicht schaffen kann.

Hilfestellungen für die Entwicklung von Ideen und Projekten erhalten die

Kommunen beim Service- und Kompetenzzentrum „Kommunaler Klimaschutz“ am Deutschen Institut für Urbanistik (Difu). Die aktuellen Projekte „Impulse“ und „Kommunale Klima- und Energiescouts“ bieten den Kommunen kompetente Beratung bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen.

Der folgende Beitrag von **Cornelia Rösler**, Leiterin des Bereichs Umwelt am Deutschen Institut für Urbanistik, gibt einen guten Überblick über die Wirkungsmöglichkeiten der Kommunen:



Quelle: pixabay

Gutes Gelingen im kommunalen Klimaschutz!

Maßnahmen erfolgreich initiieren und umsetzen

Die Kommunen spielen eine entscheidende Rolle sowohl bei der Umsetzung der Klimaschutzziele der Bundesregierung als auch bei der Realisierung der Energiewende. Denn

in den Kommunen und im kommunalen Umfeld liegen große Potenziale, um Treibhausgase zu mindern.

Viele Städte, Landkreise und Gemeinden haben bereits Klimaschutzkonzepte oder CO₂-Bilanzen erstellt. Zahlreiche Kommunen sind vorbildlich bei der Umsetzung von

Maßnahmen und Projekten zur Energieeinsparung und Energieeffizienz, andere glänzen beim Einsatz und bei der Nutzung von erneuerbaren Energien. Mit alledem dokumentieren sie eindrucksvoll ihr Engagement für den Klimaschutz.

Gleichzeitig sind sie beispielgebend für Bevölkerung und Privatwirtschaft und können so eine wichtige Vorbildfunktion ausüben. Kommunale Investitionen in den Klimaschutz lohnen sich also gleich mehrfach: Sie helfen dem Klima, entlasten langfristig die Haushalte der Kommunen und erhöhen die Lebensqualität der Menschen in den Städten, Landkreisen und Gemeinden.

Kommunale Klimaschutzkonzepte bilden die Grundlage für eine systematische Herangehensweise im Klimaschutz. Mit der Erstellung können Kommunen ihre spezifischen Potenziale in unterschiedlichen Handlungsfeldern aufschlüsseln, zugleich Prioritäten festlegen sowie Synergien zwischen verschiedenen Einzelmaßnahmen erschließen.

Bereits bei der Erarbeitung der Konzepte wird deutlich, dass hier von der Stadtentwicklung, der Verkehrsplanung bis hin zum Beschaffungswesen eine Vielzahl von kommunalen Ressorts angesprochen ist. Um Maßnahmen zu identifizieren, zu entwickeln und schließlich umzusetzen, bedarf es nicht nur der Akzeptanz, sondern auch der kontinuierlichen Zusammenarbeit und Unterstützung durch alle betroffenen kommunalen Fachbereiche und Sektoren. In der Praxis hat sich gezeigt, dass damit meist umfangreiche Koordinierungsaufgaben und

damit entsprechende Personalkapazitäten verbunden sind.

Zu beachten ist jedoch, dass der Klimaschutz - trotz bereits vorhandener gesetzlicher Regelungen wie z. B. im Baugesetzbuch oder durch die Energieeinsparverordnung - in der Regel nicht zu den originären Pflichtaufgaben der Kommunen gezählt wird. Dies erschwert die Wahrnehmung von Aufgaben und Investitionstätigkeiten für Klimaschutzprojekte oder -maßnahmen. Besonders betroffen sind hier diejenigen Kommunen, die unter Nothaushaltsrecht oder in der Haushaltssicherung mit entsprechender Überwachung durch die Aufsichtsbehörde des jeweiligen Landes stehen.

Die Finanzierung der Maßnahmen ist sicherlich die zentrale Frage im Entscheidungsprozess. Bei den nichtinvestiven Maßnahmen, die sich beispielsweise auf die Umstellung des Nutzerverhaltens konzentrieren, geht es eher um die Akzeptanz und Motivation sowie um eine gute Informations- und Kommunikationsstrategie. Bei den investiven Maßnahmen bedarf es hingegen nicht nur der Überzeugungskraft und des politischen Willens, sondern auch der Prüfung von möglichen Wegen der Finanzierung. Hierbei spielt es eine Rolle, ob die Maßnahme sich kurzfristig amortisiert, also schnell zu finanziellen Einsparungen führt, wie z. B. die Erneuerung von veralteten Heizungsanlagen, die mit einem hohen Energieverbrauch nicht nur die Umwelt, sondern auch die kommunalen Haushalte belasten. Des Weiteren ist eine Recherche empfehlenswert, ob für ausgewählte Maßnahmen Förderprogramme von

EU, Bund oder Ländern vorhanden sind, die zur Finanzierung genutzt werden können. Nicht zuletzt sollte geprüft werden, welche Kooperationspartner sich mit Beiträgen (finanziell, personell, mit Know-how oder mit Materialien) beteiligen und somit den kommunalen Aufwand reduzieren könnten.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass noch erhebliche Potenziale zur Verbesserung des Klimaschutzes von den Kommunen ausgeschöpft werden könnten und müssten. Die dafür notwendigen Investitionen können aber nicht alleine von den Kommunen - und dies gilt nicht nur für die Kommunen im Nothaushalt bzw. mit Haushalts-sicherungskonzept - aufgebracht werden. Hierzu bedarf es der Unterstützung von Bund und Ländern ebenso wie von der Privatwirtschaft.

Vor dem Hintergrund des Klimaschutzabkommens von Paris 2016, dem Aktionsprogramm und dem Klimaschutzplan der Bundesregierung stellt der Klimaschutz die Kommunen vor große Herausforderungen. Um diese erfolgreich zu meistern, führt das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) zum Teil mit Förderung bzw. im Auftrag des Bundesumweltministeriums eine Vielzahl von Projekten zur Unterstützung der Kommunen durch. Eine Auswahl des Angebots wird im Folgenden dargestellt.



Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz

Das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK), angesiedelt beim Difu, ist Ansprechpartner in allen Fragen des kommunalen Klimaschutzes. Im Auftrag des Bundesumweltministeriums berät es Kommunen sowie Akteure des kommunalen Umfelds dazu, wie sie Ideen und Projekte im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Umweltministeriums und anderer Förderprogramme umsetzen und fördern lassen können. In verschiedenen Veranstaltungen vernetzt das SK:KK unterschiedliche Interessengruppen und fördert so den Erfahrungsaustausch innerhalb der Klimaschutz-Community.

Kooperationspartner sind der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund. Das zentrale Element der Beratung ist die "Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld", kurz: Kommunalrichtlinie des Umweltministeriums, die am 1. Januar 2019 in einer neuen und erweiterten Fassung in Kraft getreten ist. Die Kommunalrichtlinie fördert Klimakonzepte, das Management vor Ort und Klimaschutzmaßnahmen aus vielen unterschiedlichen Bereichen des kommunalen Umfelds. Neue Förderschwerpunkte sind etwa, dass Betriebe ab 25 Prozent kommunaler Beteiligung jetzt antragsberechtigt sind, Klimaschutzkonzept und Management zusammen beantragt werden können und investive Klimaschutzmaßnahmen in vielen weiteren kommunalen Aufgabenfeldern

gefördert werden. Dazu gehören neue Fahrradwege, eine intelligente Verkehrssteuerung, emissionsarme Vergärungsanlagen, Sammelplätze für Grünabfälle sowie die Erhöhung der Energieeffizienz in Klär- und Trinkwasserversorgungsanlagen.

Finanzschwache Kommunen werden in ihrem Engagement für den Klimaschutz nach wie vor besonders unterstützt: Sie profitieren bei allen Förderschwerpunkten von erhöhten Förderquoten.

Die neue Richtlinie setzt eine Erfolgsgeschichte fort: Von 2008 bis Ende 2017 wurden 12.500 Klimaschutzprojekte in über 3.000 Kommunen umgesetzt, die wesentlich dazu beigetragen haben, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.



Bundeswettbewerb „Klimaaktive Kommune,,

Mit dem Wettbewerb „Klimaaktive Kommune“ erhalten Städte, Landkreise und Gemeinden die Chance, für ihre vorbildlichen Klimaschutzprojekte finanziell und medienwirksam honoriert zu werden. Die ausgezeichneten Projekte werden deutschlandweit bekannt gemacht und erhalten umfangreiche Unterstützung für ihre Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch Kurzfilme und Publikationen. Die seit 2008 jährlich stattfindende „Kommunale Klimakonferenz“ bietet zusätzlich die

„große Bühne“ zur Bekanntmachung und Prämierung der Wettbewerbsgewinner. Darüber hinaus steht die Konferenz für ein umfangreiches Angebot an aktuellen Fachinformationen sowie für einen intensiven Erfahrungsaustausch.

Der **Bundeswettbewerb „Klimaaktive Kommune 2019“** wurde Anfang Januar gestartet. Städte, Landkreise und Gemeinden waren deutschlandweit aufgerufen, sich mit ihren vorbildlichen Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu beteiligen. Bewerbungsschluss war der 31. März 2019. Für die Auszeichnung der Gewinner stehen insgesamt 250.000 Euro Preisgeld und damit 25.000 Euro je Preisträger zur Verfügung. Die gesuchten Klimaprojekte sollen andere Kommunen motivieren, gute Ideen auf ihre eigenen Situationen zu übertragen und zu realisieren. Initiatoren sind das Bundesumweltministerium und das Difu. Kooperationspartner sind die kommunalen Spitzenverbände. Die Gewinner werden im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung auf der **12. Kommunalen Klimakonferenz am 5. November 2019 in Berlin** bekannt gegeben und ausgezeichnet. Bewerbungen waren in vier Kategorien möglich:

- Kategorie 1 „Ressourcen- und Energieeffizienz in der Kommune“
- Kategorie 2 „Klimaanpassung in der Kommune“
- Kategorie 3 „Kommunale Klimaaktivitäten zum Mitmachen“
- Sonderpreis „Klimafreundliche kommunale Beschaffung“

Bewerbungsformulare sowie detaillierte Informationen zu den einzelnen Kategorien stehen unter <https://www.klimaschutz.de/wettbewerb2019> bereit.



Impulse für den kommunalen Klimaschutz

Vorhandene Klimaschutz-Potenziale zu identifizieren, sie auszuschöpfen und Anreize zu schaffen, um direkte Umsetzungsaktivitäten auszulösen, sind die Ziele des „Impulse“-Projektes. Das Vorhaben setzt auf die Erarbeitung eines Unterstützungspaketes, das mit beispielhaften Lösungen Bedarfe der Kommunen bedienen soll. Kommunen werden mit „Rat und Tat“ im Hinblick auf Möglichkeiten, Methoden, Handlungsfelder und Inhalte des Klimaschutzes begleitet. Dabei werden sowohl fortgeschrittene Kommunen angesprochen, die ihre Klimaschutzaktivitäten verstetigen und weiter ausbauen wollen, als auch Neueinsteiger.

Das Projekt umfasst verschiedene Säulen: Für einen optimalen Wissenstransfer werden digitale Rezeptbücher erstellt, die mit konkreten „Schritt-für-Schritt“-Handlungsanleitungen bei der Umsetzung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen helfen. Die Konzeption eines kreativen Veranstaltungsformats zum kommunalen Klimaschutz soll dazu beitragen, das Thema vor Ort zielgruppenspezifisch in den Fokus zu

rücken. Der im Projekt betreute Arbeitskreis „Kommunaler Klimaschutz“ unterstützt Kommunen mit seinen Veröffentlichungen „Impulse für den kommunalen Klimaschutz. Aus der Praxis für die Praxis“. Im Januar 2019 ist das Papier „Nachhaltig Wohnraum schaffen: Energetische Standards und Klimaanpassung in Neubau und Bestand konsequent umsetzen“ erschienen. (difu.de /12387)

Zum Angebot gehört darüber hinaus die Fortsetzung der erfolgreichen Publikationsreihe „Themenhefte: Klimaschutz &...“, in der Praxisbeispiele zu unterschiedlichen Schnittstellen des Klimaschutzes mit anderen kommunalen Aufgaben (z. B. „Klimaschutz und Mobilität“ oder „Klimaschutz und Sanierung“) als Motivation und Anregung für die eigenen Aktivitäten vor Ort aufbereitet werden.



Kommunale Klima- und Energiescouts

Das Projekt „Kommunale Klima- und Energiescouts“ richtet sich gezielt an junge Multiplikatoren in der Kommune. Engagierte Auszubildende in Kommunen sollen qualifiziert werden, eigene Klimaschutz-Aktivitäten im Arbeitsalltag zu konzipieren und umzusetzen und so den Klimaschutzgedanken in den Ressorts ihrer Verwaltung zu verankern. Die Fachrichtung spielt dabei keine Rolle - Möglichkeiten, aktiv Klimaschutz zu

betreiben, gibt es in sämtlichen Bereichen.

Die Teilnehmenden erhalten in einem zweitägigen Workshop eine Einführung in die Themen Klimaschutz und Energie sowie Grundlagen zu Projektmanagement, Öffentlichkeitsarbeit und Energie-Messverfahren. Mit dem erlernten „Handwerkszeug“ konzipieren die Azubis in ihrem Arbeitsumfeld eigenständig ein niedrighschwelliges und daher kostenfreies oder geringinvestives Klimaschutz- oder Energieeffizienzprojekt und setzen dieses vor Ort um. Unterstützt werden sie dabei von Mentoren aus ihren Kommunen, z. B. Ausbildungsleitung, Klimaschutz- oder Energiemanagement.

Die Auszubildenden erhalten so eine kostenfreie Zusatzqualifikation. Das selbstständige Initiieren und Umsetzen

von kleinen Projekten fördert zudem die Eigenständigkeit der jungen Mitarbeiter. Neben handfesten Einsparungen durch Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen innerhalb der Verwaltung hat das Engagement der Auszubildenden auch eine positive Strahlkraft nach außen und unterstreicht die Vorbildfunktion der Kommunen im Klimaschutz. Alle „Scout-Projekte“ nehmen an einem bundesweiten Wettbewerb teil. Die drei überzeugendsten Vorhaben werden im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung prämiert, darüber hinaus veröffentlicht das Difu alle guten Projekt-Beispiele in einer Publikation.

(Quelle: Cornelia Rösler: Demo Impulse Nr. 11 Sonderausgabe März 2019)

Bundeswettbewerb "Bioenergie-Kommunen" gestartet



Vorbildliche Bioenergiedörfer und Städte gesucht!

Der Parlamentarische Staatssekretär, Michael Stübgen, des Bundesministeriums für Ernährung und

Landwirtschaft (BMEL) lobte den 5. Bundeswettbewerb "Bioenergie-Kommunen" aus.

Mit dem in Partnerschaft mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) ausgerichteten Wettbewerb sollen Dörfer und Städte prämiert werden, die ihren Energiebedarf maßgeblich durch Nutzung von nachhaltig verfügbaren nachwachsenden Rohstoffen und biogenen Reststoffen und anderen erneuerbaren Energien decken und sich damit vorbildlich für Energiewende und Klimaschutz engagieren.

Der Bundeswettbewerb "Bioenergie-Kommunen" richtet sich an Kommunen in Deutschland, die einen Großteil

ihres Strom- und Wärmebedarfs aus regional erzeugter Biomasse decken. Prämiert werden drei besonders erfolgreiche Bioenergie-Kommunen, die ein gutes Vorbild sind für die nachhaltige Entwicklung ländlicher Regionen und für Stadt-Land-Partnerschaften zur Bereitstellung und Nutzung von Biomasse bzw. Bioenergie für eine klimafreundliche, erneuerbare Energieversorgung.

Gesucht sind insbesondere Bioenergie-dörfer bzw. -Städte, die Wärme, Strom und ggf. auch Kraftstoffe aus Biomasse erfolgreich erzeugen und nutzen und die mit Akzeptanz und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger die Energieversorgung auf Bioenergie und andere erneuerbare Energien umgestellt haben bzw. auf dem Weg dazu weit fortgeschritten sind. Nachhaltige, regionale Rohstoffbereitstellung, Innovation und intelligente Kombination von Bioenergie mit anderen erneuerbaren Energien sowie bürgerliches Engagement zeichnen vorbildliche Bioenergie-Kommunen aus. Die damit verbundene positive Entwicklung und Wertschöpfung in ländlichen Regionen, die vorteilhaften Stadt-Land-Partnerschaften und Bioenergie-Kommunen als attraktive Lebens- und Arbeitsorte möchte das BMEL mit dem Bundeswettbewerb ganz besonders herausstellen.



Vom BMEL werden dafür drei mit jeweils 10.000 Euro dotierte Preise "Bioenergie-Kommune 2019" ausgeschrieben. Die Preisgelder sollen für die Weiterentwicklung der Bioenergie-Kommunen zum Einsatz kommen.

Eine unabhängige Jury wird anhand der nachfolgenden Kriterien die eingereichten Bewerbungen auswerten und die drei Gewinner auswählen. Bewertet werden:

- der Versorgungsgrad mit Bioenergie,
- die Effizienz, Nachhaltigkeit und Innovation der Biomassenutzung sowie Konzepte und Maßnahmen zur intelligenten Nutzung von Biomasse/ Bioenergie in Systemen mit weiteren erneuerbaren Energien,
- die regionale Wertschöpfung durch Bioenergie,
- kommunale Beschlussfassungen, Netzwerke und Beteiligung der Bevölkerung,
- Bioenergie in Marketing und Öffentlichkeitsarbeit der Kommune sowie
- die geplante Verwendung des Preisgeldes.

Die Umsetzung des Wettbewerbs erfolgt durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR). Die Bewerbungsunterlagen stehen auf der Internetseite unter www.bioenergie-kommunen.de zur Verfügung. Bewerbungen sind online, ergänzende Unterlagen schriftlich über den Bürgermeister der Bioenergie-Kommune einzureichen. Bewerbungsschluss ist der 15. August 2019.

Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, www.bioenergie-kommunen.de

Broschüre der Bundes-SPD „So stärken wir unsere Kommunen“

Die SPD-Bundestagsfraktion hat in einer Broschüre dargestellt, was die Bundespolitik nicht zuletzt auf Initiative der SPD in dieser und der vorangegangenen Legislaturperiode erarbeitet hat, um die Kommunen zu unterstützen und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu stärken.

Aus dem Inhalt:

STABILE FINANZEN

EINNAHMEN SICHERN, ENTLASTUNGEN SCHAFFEN

INTEGRATION VORANBRINGEN

INVESTITIONEN FÖRDERN

KLIMASCHUTZ STÄRKEN

GUTES LEBEN IN STADT UND LAND

VERBESSERTE HAUSHALTSLAGE DER KOMMUNEN

Die Broschüre ist erhältlich unter:

<https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/web-kommunalpolitik-a6-201903.pdf>

SO STÄRKEN WIR UNSERE KOMMUNEN

Entlastung von Kommunen in der 19. Legislaturperiode



(Quelle: Infobrief der Bundes-SGK 4/2019)

Wir stellen vor:

Buchtipps der Bundes-SGK:

Bürgermeisterin werden – Fahrplan ins Amt

Ein Buch mit Praxistipps und Coachingtools von Dr. Hanne Weisensee, Politikcoach, 2019, 182 Seiten, 39,00 €

Das kann der Fahrplan:

Das Buch ermutigt und unterstützt Frauen dabei, „Ja“ zu sagen zur Kandidatur für das Bürgermeisteramt. Es bietet eine solide Klärungshilfe für die Entscheidungsphase und beleuchtet zentrale Aspekte, Fallstricke und Chancen für Frauen im Wahlkampf und im ersten Jahr im Amt.

Der Leitfaden bietet einen Mix aus bewährten Coachingmethoden, Strategien und Praxistipps sowie Hintergrundinformationen aus Wissenschaft, Medien und politischer Debatte. So können potenzielle Kandidatinnen die Herausforderung Schritt für Schritt angehen und sich einen individuellen Fahrplan ins Amt zusammenstellen.

Die drei Themen sind:

- Kandidatur: den entscheidenden Schritt wagen
- Wahlkampf: die optimale Vorbereitung – der eigene Masterplan
- Neu im Amt: das erste Jahr

So funktioniert der Fahrplan:

Die spezifischen Fragestellungen, die

Frauen auf dem Weg zum Bürgermeisteramt umtreiben, werden offengelegt und beantwortet: Wie komme ich zu einer tragfähigen Entscheidung? Wie setze ich die Kandidatur als Frau strategisch und für mich maßgeschneidert um? Wie gehe ich als Führungskraft souverän die ersten Schritte im neuen Amt an und wie positioniere ich mich als Rathauschefin?

17 Aktive und ehemalige Amtsinhaberinnen teilen ihren Erfahrungsschatz in lebensnahen Interviews mit den Leserinnen und Lesern. Frauen in kommunalen Spitzenämtern werden als Vorbild sichtbar.

Die Autorin:

Dr. Hanne Weisensee ist eine profilierte Kennerin der kommunalen wie bundespolitischen Praxis. Ihre Fachkompetenz in Politik und Verwaltung mit dem besonderen Fokus auf Frauen in Führungspositionen fließt genauso in das Buch ein wie ihre Erfahrungen als Politikwissenschaftlerin, Beraterin und Coach.



Termine

„Erster Deutscher Frauenkongress *kommunal*“ am 03.09.2019 in Mainz

In den Räten der deutschen Städte und Gemeinden sind zurzeit sehr wenige Frauen vertreten. Nicht einmal jeder zehnte Bürgermeisterposten in Deutschland ist mit einer Frau besetzt. Diese Sachlage stellt für die zukünftige Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung und der Städte und Gemeinden keine gute Perspektive dar. Mit dem „1. Deutschen Frauenkongress kommunal“ setzt der Deutsche Städte-

und Gemeindebund gemeinsam mit Partnern ein wichtiges Signal für weitere Anstrengungen, um den Frauenanteil in den Kommunalparlamenten, aber auch in den Führungsfunktionen der Verwaltungen zu erhöhen. Wir freuen uns auf interessante Diskussionen und vielfältige Redebeiträge am 3. September 2019 im Landesmuseum in Mainz.



Unter anderem ist die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Franziska Giffey, angefragt. Zugesagt hat die Frauenministerin aus Rheinland-Pfalz, Anne Spiegel ebenso wie die Hauptgeschäftsführerin des Verbands kommunaler Unternehmen, Katherina Reiche. Neben hochkarätigen Rednerinnen und Rednern steht unter anderem der Austausch von Kommunalpolitikerinnen im Vordergrund, um Ursachen für die niedrige Anzahl an Frauen in Politik und Verwaltung zu ergründen und neue Lösungsansätze zu denken und umzusetzen. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme – selbstverständlich

ganz unabhängig vom jeweiligen Geschlecht der Teilnehmer.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund richtet den Frauenkongress kommunal gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, dem Städtetag Rheinland-Pfalz, dem Bayerischen Gemeindetag, dem Gemeindetag Baden-Württemberg, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund, dem Hessischen Städtetag und dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag aus.

Weitere Details zur kostenlosen Anmeldung und zu den Programmdetails folgen in Kürze in der Veranstaltungsübersicht auf der Seite des Deutschen Städte- und Gemeindebundes unter www.dstgb.de.

Quelle:

<https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Veranstaltungen/1.%20Deutscher%20Frauenkongress%20kommunal%20am%2003.09.2019%20in%20Mainz/>

Termine der SGK MV

13. Juni	Die konstituierende Sitzung in der Gemeindevertretung (Seminar) in Schwerin
14. Juni	Die konstituierende Sitzung in der Gemeindevertretung (Seminar) in Greifswald
12. August	Grundlagen der Kommunalpolitik (Seminar) in Penzlin bei Neubrandenburg
13. August	Grundlagen der Kommunalpolitik, Seminar in Hagenow
14. August	Grundlagen der Kommunalpolitik, Seminar in Anklam
19. August	Grundlagen der Kommunalpolitik, Seminar in Ribnitz-Damgarten
21. August	Grundlagen der Kommunalpolitik, Seminar in Sternberg

22. August	Grundlagen der Kommunalpolitik, Seminar in Grevesmühlen
28. September	Doppisches Haushaltswesen (Seminar)
19. Oktober	Doppisches Haushaltswesen (Seminar)
23. Oktober	Mitgliederversammlung der SGK MV
26. Oktober	Einführung in das öffentlichen Bau-Und Planungsrechts (Seminar)
16. November	Grundlagen der Bauleitplanung (Seminar)
30. November	Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses am Beispiel einer amtsangehörigen Gemeinde (Seminar)

Die genauen Informationen zu unseren Veranstaltungen sind auch auf unserer Homepage zu finden. Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen werden natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle entgegengenommen. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich deshalb auch immer wieder ein Blick auf unsere Homepage www.sgk-mv.de.

Termine der Bundes-SGK

27./28. September	„Mein Weg zur Bürgermeisterin – Frauen ins Rathaus“ (Seminar) in Springe
-------------------	--

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850
E-Mail: sgk@kommunales.com
V. i. S. d. P.: Linda Bode

Anhang zu
Forderungen nach einer Anpassung der Aufwandsentschädigungen hatte Erfolg

§ 3

Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen

~~(3) Den Personen, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, darf keine -sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen der kommunalen Körperschaft, die die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zahlt, gewährt werden, soweit § 14 nicht etwas anderes bestimmt.~~

Die anderen Absätze bleiben inhaltsgleich erhalten.

§ 4

**Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher,
Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder
Präsidiums in den kreisfreien und großen
kreisangehörigen Städten**

- (1) Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit

bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens **1 100** Euro

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens **1 200** Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens **1 400** Euro

monatlich erhalten.

- (2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit

bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens **230** Euro

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens **450** Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens **750** Euro

monatlich erhalten.

- (3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, **kann die Stellvertretung** der Stadtvertretervorsteherin oder des Stadtvertretervorstehers eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 5

**Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher
sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in
hauptamtlich verwalteten Gemeinden**

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung können in

hauptamtlich verwalteten Gemeinden mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 300 Euro
bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 360 Euro
bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 480 Euro
bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 600 Euro
über 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 660 Euro
monatlich erhalten.

§ 6

Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisteramtes in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie der Landrätin oder des Landrates

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisteramtes können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 150 Euro
bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 220 Euro
bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 280 Euro
bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 360 Euro
über 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 450 Euro

monatlich erhalten. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen. Sie sind in geschäftsführenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Amtes, in Verwaltungsgemeinschaften nach der Einwohnerzahl der ihr angehörigen Gemeinden zu entschädigen.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates sowie des Bürgermeisteramtes in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können höchstens 500 Euro monatlich erhalten.
- (3) Erfolgt die Stellvertretung nach Absatz 1 oder Absatz 2 für einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages erhöht werden, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

§ 7

Kreistagspräsidentenamt, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den Landkreisen

- (1) Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten können in Landkreisen

bis 175.000 Einwohnerinnen und Einwohner höchstens 1 200 Euro

über 175.000 Einwohnerinnen und Einwohner höchstens 1 400 Euro

monatlich erhalten.

- (2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in Landkreisen

bis 175.000 Einwohnerinnen und Einwohner höchstens 450 Euro

über 175.000 Einwohnerinnen und Einwohner höchstens 750 Euro

monatlich erhalten.

- (3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, kann die Stellvertretung des Kreistagspräsidentenamtes eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 8

Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit

bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 700 Euro

bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1 000 Euro

bis zu 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1 200 Euro

bis zu 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1 500 Euro

bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1 800 Euro

bis zu 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 2 200 Euro

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 2 500 Euro

über 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 3 000 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann ab dem Zeitpunkt der Fusion für den Zeitraum von fünf Jahren eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich für das Bürgermeisteramt gewährt werden.

Bei Fusionen innerhalb der Wahlperiode kann der oder dem bis dahin amtierenden Bürgermeisterin oder Bürgermeister bis zum Ende der Wahlperiode die bisherige Aufwandsentschädigung fortgezahlt werden, sofern sie oder er im Gebietsänderungsvertrag zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher bestimmt oder gewählt wird. Die Entschädigung für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher gemäß § 11 entfällt in diesem Fall.

(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird, zusätzlich zu der Entschädigung nach § 3 Absatz 4 für die erste Stellvertretung bis zu 20 Prozent für die zweite Stellvertretung bis zu 10 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten. Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.

§ 9

Amtsvorsteheramt, Stellvertretung und Vorsitz des Amtsausschusses

(1) Ehrenamtliche Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern mit

bis zu 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1 200 Euro

bis zu 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1 500 Euro

über 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 1 800 Euro

monatlich erhalten. In Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung (§ 126 Absatz 1

Kommunalverfassung) verringern sich die Beträge um die Hälfte.

(2) Die ehrenamtliche stellvertretende Person der oder des haupt- oder ehrenamtlichen Amtsvorsteherin oder Amtsvorstehers kann

für die erste Stellvertretung höchstens 500 Euro

für die zweite Stellvertretung höchstens 250 Euro

monatlich erhalten. Dabei ist unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Ist das Stellvertreteramt gemäß § 139 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung identisch mit dem Amt des Vorsitzes des Amtsausschusses nach Absatz 3, kann für das Stellvertreteramt höchstens 50 Prozent der in Satz 1 genannten Höchstwerte gewährt werden.

Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.

§ 10 Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende können in Gemeinden mit

bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 60 Euro

bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 100 Euro

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 120 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 190 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 220 Euro

bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 250 Euro

bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 310 Euro

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 500 Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 620 Euro

monatlich erhalten. Fraktionsvorsitzende in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können einen Zuschlag von 50 Prozent erhalten, wenn die Fraktion auf eine Fraktionsgeschäftsstelle verzichtet.

(2) Fraktionsvorsitzende können in Landkreisen

bei einer Fraktionsgröße von weniger als zehn Mitgliedern höchstens 620 Euro

bei einer Fraktionsgröße von zehn bis 20 Mitgliedern höchstens 670 Euro

bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern höchstens 720 Euro

monatlich erhalten. Ist keine Fraktionsgeschäftsstelle vorhanden, kann der Betrag um 50 Prozent angehoben werden.

§ 11 Vorsitzende der Ortsteilvertretung und Ortsvorsteheramt

(1) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung können in Ortsteilen mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 180 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 240 Euro

über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 300 Euro

monatlich erhalten.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können höchstens 300 Euro monatlich erhalten.

(3) Sollten Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 auch Mitglied der Gemeinde- oder Stadtvertretung sein, steht ihnen dafür neben dem Sitzungsgeld auch der Sockelbetrag nach § 14 zu.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 130 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 160 Euro.

In Ämtern über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt sie höchstens 180 Euro.

§ 13

Vorsitzende der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteheramt in Zweckverbänden

(1) Den Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 120 Euro und den ehrenamtlichen Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern von bis zu 370 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 440 Euro gewährt werden.

(2) Bei Sparkassenzweckverbänden kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 80 Euro und den Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern von bis zu 170 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 250 Euro gewährt werden.

§ 14

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes und deren Ausschüssen, **denen sie angehören**, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden. ~~Dies gilt abweichend von Satz 1 nicht für die Teilnahme des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes an Sitzungen des Amtsausschusses.~~ Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen kann nicht gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Sitzung zum Aufgabenbereich eines ausgeübten Hauptamtes gehört.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes durch seine Mitglieder.

~~(3) Stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz 2 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.~~

~~(4) Vorstands- und Präsidiumsmitglieder können ungeachtet der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 2 oder § 7 Absatz 2, Fraktionsvorsitzende können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse erhalten.~~

~~(5) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie Vorsitzende der Ortsteilvertretung können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 11 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie als Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner an einer Sitzung der Gemeinde teilnehmen.~~

~~(6) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 12 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.~~

(3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung darf in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten 60 Euro nicht übersteigen. In allen weiteren Gemeinden mit hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Verwaltung, in Ämtern, **in Ortsteilvertretungen** sowie in Zweckverbänden darf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung 40 Euro nicht übersteigen. ~~Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Ortsteilvertretungen darf 20 Euro nicht übersteigen.~~ Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen können für jede von ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen des jeweiligen Höchstsatzes nach den Sätzen 1 bis 3 erhalten.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen und Kreistage können, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag erhalten.

In Gemeinden darf der Sockelbetrag folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

bis 500 Einwohnerinnen und Einwohner 10 Euro

bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner 20 Euro

bis 2 500 Einwohnerinnen und Einwohner 30 Euro

bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner 50 Euro

bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner 80 Euro

bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner 100 Euro

bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner 120 Euro

bis 70 000 Einwohnerinnen und Einwohner 150 Euro

bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner 300 Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner 500 Euro.

In Landkreisen darf der Sockelbetrag folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

bis 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner 300 Euro

über 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner 500 Euro.

§ 15**Sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung**

Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie den Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung, die in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Fahrten gewährt wird, erhalten. Sie beträgt maximal 25 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung.

§ 16**Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten**

(1) Bei Terminen mit Anwesenheitspflicht ist den ehrenamtlich Tätigen der entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen.

Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von der Gemeinde- Stadt- Amts- oder Kreisverwaltung anerkannte Verdienstausschlag pauschal bis zur Höhe von 100 Euro pro Tag ersetzt werden. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Der entgangene Arbeitsverdienst kann auf Rechnung auch direkt an den Arbeitgeber erstattet werden. In diesem Fall entfällt der Anspruch der oder des ehrenamtlich Tätigen.

(2) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen kann auch eine pauschalierte Entschädigung gewährt werden.

(3) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

§ 17**Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger**

Soweit nicht andere Vorschriften eine Entschädigung regeln, kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 18**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 4. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 289) außer Kraft.